



# Stralendorfer Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsaw, Wittenförden, Zülow

Nr. 9/17. Jahrgang · 25. September 2013

## Wenn in Dämmer die Sonne im See versinkt



Übermorgen wird abgepadelt. Mehr zur letzten großen Ausfahrt auf dem Dümmer See lesen Sie auf Seite 3!

Foto: Antje Tulke



TÜV NORD Hauptuntersuchung  
**Für alle eine runde Sache.**

**Unsere Öffnungszeiten:**  
Mo.-Do.: 08.00 - 17.00 Uhr  
Fr.: 08.00 - 16.00 Uhr  
Sa.: 09.00 - 12.00 Uhr  
Mittagspause 12.30 - 13.00 Uhr

TÜV-STATION Schwerin  
(im Autodreieck Lankow)  
Bremsweg 14  
Tel.: 0385 478 23 03  
[www.tuev-nord.de](http://www.tuev-nord.de)

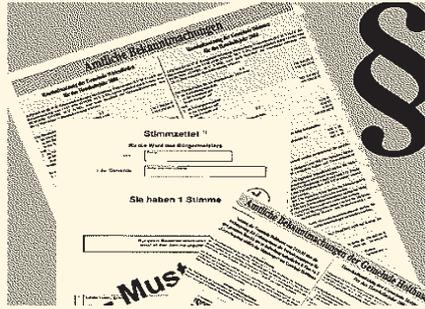
TÜV\*  
**TÜV NORD**  
Mobilität  
sicher genießen



**GAS** AUTO ASSMANN

Ihr offizieller Umrüster auf  
Flüssig- und Erdgasantrieb

0385/6767170 • [www.autoassmann.de](http://www.autoassmann.de)



### 4-13 Amtliche Bekanntmachungen & Bürgerinformationen



### 20 Pampower beim Internationalen Jugendcup erfolgreich



### 26 Kameradschaft über die Dienstzeit hinaus



### 28 Wanderschuhe geschnürt 18. Familienwandertag

Redaktionsschluss: 14. Oktober,  
Anzeigenschluss: 17. Oktober 2013  
Nächste Ausgabe: 30. Oktober 2013

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger des Amtes Stralendorf,

es ist mittlerweile zur Tradition geworden, dass wir für Sie in regelmäßigen Abständen unsere Amtsbroschüre neu auflegen. Diese Tradition haben wir mit der demnächst erscheinenden aktualisierten 3. Auflage fortgesetzt. Anhand der vielen Bilder und Textbeiträge werden Sie erkennen, welche vielfältigen Neuerungen sich in unserem Amtsbereich und den 9 Gemeinden unseres Amtes vollzogen haben. Hilfreich für den Alltag sind sicherlich auch die aufgeführten vielen Kontaktdaten von Behörden, Dienstleistern, öffentlichen Einrichtungen und Vereinen im Amtsbereich. Die Broschüre ist kostenfrei in der Amtsverwaltung zu erhalten.

Da wir stets bestrebt sind den Service für unsere Bürgerinnen und Bürger zu verbessern möchte ich die Gelegenheit hier nutzen und Sie auf eine neue Dienstleistung unseres Bürgerbüros aufmerksam machen, denn hier werden jetzt für unsere Bürger ab Vollendung des 12. Lebensjahres biometrische Pass- und Ausweisbilder gefertigt, die für amtliche Dokumente wie Führerschein, Personalausweis und Reisepass geeignet sind.

Die Kosten hierfür sowie für alle anderen Dienstleistungen des Bürgerbüros können übrigens nunmehr bargeldlos mit EC-Karte beglichen werden.

In den zurückliegenden Wochen haben wir die Sommerschulferien für umfangreiche Investitionen in unser Gymnasiales Schulzentrum „Felix Stillfried“ in Stralendorf genutzt, welches sich als eines der ganz wenigen im Lande in Amtsträgerschaft befindet.



*Einladend: Die neue Mensa bietet Platz für rund 100 Schulkinder*

Sämtliche Unterrichtsräume im Dachgeschoss des Haupthauses haben einen außenliegenden Sonnenschutz erhalten, so dass ein übermäßiges Aufheizen der Räume in den Sommermonaten künftig ausgeschlossen ist und sich die Lernbedingungen für unsere Schüler deutlich verbessern. Bis zum nächsten Sommer sollen alle Unterrichtsräume des Haupthauses so ausgestattet sein.

Klassenräume und die Umkleiden der Amtssporthalle erstrahlen in einem frischen Anstrich und empfangen die Schüler jetzt in einem sonnigen Gelb.

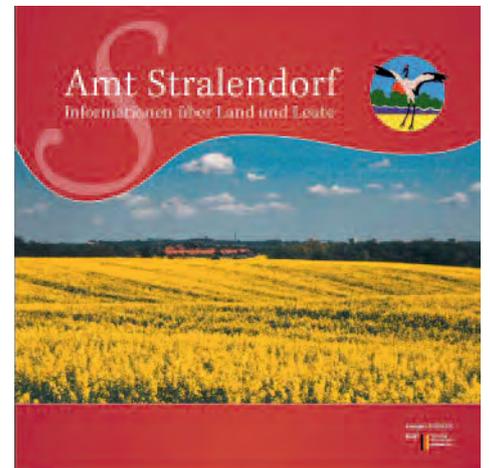
Die ehemalige Turnhalle wurde einer Verwandlungskur unterzogen und präsentiert sich seit Schuljahresbeginn als neue Mensa, in der nun von Montag bis Freitag Schüler und Lehrer aus einer breiten Essenspalette auswählen können. Mittlerweile gehen rund 600 Mädchen und Jun-



gen hier in Stralendorf zur Schule. Dazu kommen fast 50 Lehrer und weitere Mitarbeiter. Die neue Mensa hält 100 Plätze bereit, zwei Essensausgaben gewährleisten eine zügige Versorgung, vier Gerichte, eins davon vegetarisch stehen zur Auswahl sowie eine Salatbar, an der sich jeder seinen Salat selbst zusammenstellen kann. Eine Besonderheit ist der Kiosk im Eingangsbereich der Mensa. Hier gibt es in den Pausen kleine Snacks.

Die Bushaltestelle vor der Schule wurde um eine zusätzliche Haltestelle erweitert, die Aufstellfläche wurde um einen Meter verbreitert, alles Maßnahmen um den Ablauf und die Sicherheit im täglichen Schulbusverkehr zu erhöhen.

Weiterhin läuft derzeit die grundlegende Sanierung des Schulsportplatzes. Rund 960 000 Euro sind geplant, um einen Rasenplatz nebst Beregnungsanlage, eine 400-Meter-Laufbahn in blau-



*Die neue Amtsbroschüre*

em Tartan, analog dem Berliner Olympiastadion, sowie weitere Leichtathletik-Anlagen neu anzulegen.

Die bisherigen Anlagen entsprachen nicht mehr den Anforderungen für einen leistungsgerechten Sportunterricht bis zum Abitur.

Knapp 400 000 Euro für dieses Projekt kommen als Sonderbedarfszuweisung vom Land M-V. Ende 2012 wurden uns schon rund 250 000 Euro aus Mitteln des Sportstättenbaus für dieses Vorhaben zur Verfügung gestellt.

Die neun Gemeinden des Amtes Stralendorf tragen den Rest der größten Investition unseres Amtes, denn in erster Linie geht es dem Amtsausschuss um die Schaffung von optimalen Bedingungen für den Sportunterricht am Gymnasialen Schulzentrum. Natürlich steht der Platz darüber hinaus den sportbegeisterten Bürgern unserer Gemeinden und ihren Vereinen zur Verfügung.

Wir sind auch weiterhin bestrebt, die Lebensbedingungen für unsere Bürgerinnen und Bürger in unserem Amtsbereich vor den Toren der Landeshauptstadt Schwerin zu verbessern, worüber ich Sie an dieser Stelle demnächst gern wieder informiere.

*Bodo Wissel  
Amtsvorsteher*

## „Wenn in Dämmer die rote Sonne im See versinkt“ Übermorgen wird abgepaddelt

**Dümmer(HoJu)** Am **Samstag, d. 28. September** 2013 wird die Sektion Kanu der SG „Blau – Weiß“ Parum e.V. mit dem zwischenzeitlich zur Tradition gewordenen Abpaddeln die „nasse“ Saison auf dem Wasser beenden.

„Wir werden ab 11:00 Uhr am Steg gegenüber dem Gemeindehaus Dümmer mit Kajaks, Kanadiern, Rennbooten, dem Drachenboot – kurz mit allem was schwimmt – zu einer letzten Ausfahrt für die Saison 2013 auf das Wasser gehen“, verrät Sektionsleiter Ralf Wachsmuth. Wer schon immer mal in einem Kanu oder auch einem Drachenboot paddeln wollte, oder aber einfach nur neugierig geworden ist, ist uns herzlich willkommen, so Wachsmuth weiter. Natürlich wird auch für das leibliche Wohl gesorgt, erfuhrt Amtsblatt von den Organisatoren. „Wir freuen uns über jeden, den wir für diesen Wassersport begeistern können“, war von Trainerin Jana Jungbluth zu vernehmen.“ Die Sektion zählt derzeit 65 Mitglieder im Alter von 10 bis 70 Jahren und ganz besonders würden wir uns über jugendlichen Zuwachs freuen“, so J. Jungbluth weiter. Die Kanuten organisieren jedes Jahr zahlreiche Veranstaltungen, bei denen das jährliche Kanucamp oder das Drachenbootfest nur ein Highlight darstellen.

„Nach dem Abpaddeln werden wir die Boote winterfest machen über den Winter einige notwendige Reperaturen durchzuführen haben“, berichtet Sektionsleiter Ralf Wachsmuth. Aber auch sportlich wird es über den Winter weiter gehen. Dazu können die Mitglieder der Sektion die Amtssporthalle in Stralendorf und das Dorfgemeinschaftshaus Walsmühlen nutzen.

Text: HoJu



## Naturnah

### Morgennebel - ein besonderes Naturschauspiel



**Regional.** In diesen Wochen kann es sein, dass der morgendliche Blick aus dem Fenster auf eine Nebelwand fällt. Nebel entsteht, wenn die Feuchtigkeit in der Luft anfängt zu kondensieren. Der Übergang des Wassers vom gasförmigen in den flüssigen Zustand hängt mit dem Absinken der Temperaturen in der Nacht zusammen. Feuchtigkeit ist als Gas in der Luft enthalten. Man spricht davon als Wasserdampf. Kalte Luft kann jedoch nur eine geringe Menge an Wasserdampf enthalten als warme. Bei sinkenden Temperaturen bilden sich deshalb aus der überschüssigen Feuchtigkeit feine Wassertröpfchen, die dann als Nebel sichtbar werden. Er entsteht zu dieser frühen Uhrzeit, weil meist kurz vor Sonnenaufgang die Temperaturen am niedrigsten sind. Mit den ersten Sonnenstrahlen erhöht sich dann nicht nur die Temperatur, sondern es kommt auch etwas Wind auf. Dadurch vermischt sich die trockene mit der feuchten Luft, der Nebel löst sich allmählich auf. Die typische Zeit für die Entstehung dieses Phänomens ist der sogenannte „Indian Summer“ im September und Oktober. In diesen Monaten sind die Luftdruckunterschiede zwischen Hoch- und Tiefdruckgebieten eher schwach, starker Wind daher selten. Erst bei einer Sicht von weniger als einem Kilometer wird von Nebel gesprochen. Sichtweiten von einem bis etwa vier Kilometern gelten als Dunst, und Nebel in räumlich sehr begrenzten Gebieten bezeichnet man als Nebelbank.

Text: dabu, Foto: kjb

# Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Parum vom 7.8.2013

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Parum. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 47,00 EUR

*Gemeinschaftsanlage für Urnen*  
(einschl. Pflege, Friedhofsunterhaltungsgebühr u. Namensnennung)  
-je Grabbreite für 25 Jahre 1.300,00 EUR

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 In-Kraft-Treten

**2. Friedhofsunterhaltungsgebühr**  
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt: 19,00 EUR  
Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

**3. Bestattungsgebühren**  
- für Sargbestattung oder Urnenbeisetzung 45,00 EUR

**4. Verwaltungsgebühren**  
Umschreibung einer Graburkunde 14,00 EUR  
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 20,00 EUR  
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes 20,00 EUR  
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 5,00 EUR

**5. Gebühren für Ausgrabungen**  
Ausgrabung eines Sarges 80,00 EUR  
Ausgrabung einer Urne 80,00 EUR

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührenschuldner**

- Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
- der Inhaber des Grabnutzungsrechts,
- der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
- der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
- der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

**§ 3  
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

**§ 4  
Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5  
Gebührenhöhe**

<b>1. Grabnutzungsgebühren</b>	
<i>Reihengrabstätte</i>	
-für Särge und Urnen für 25 Jahre	300,00 EUR
<i>Wahlgrabstätten</i>	
-für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	400,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je Grabbreite und Jahr	16,00 EUR
<i>Rasenwahlgrabstätten</i>	
(einschl. Pflege u. Friedhofsunterhaltungsgebühr)	
-für Särge oder Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1.175,00 EUR

**§ 6  
Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

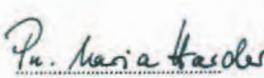
**§ 7  
Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 14.10.2009 sowie deren Änderungen außer Kraft.

*Der Kirchengemeinderat*

 M. Harder (Pastorin) Vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates		 Vietsense weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates
---	---	---

Der Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am **22.08.2013**.

**Ihr Ansprechpartner für gewerbliche  
und private Anzeigen**  
**Reinhard Eschrich**  
**Tel.: 0385-4856325 oder 0171-7406535**  
**delego. lueth@t-online.de**

# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Stralendorf vom 10. Juni 2013

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Stralendorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenschuldner

- Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
- der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
- der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
- der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
- der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5

#### Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren	
<i>Reihengrabstätte</i>	
- für Säрге 25 Jahre	230,00 EUR
- für Urnen für 20 Jahre	190,00 EUR
<i>Wahlgrabstätten</i>	
- für Sarg/Grabbreite für 25 Jahre	300,00 EUR
- für Urne/ Grabbreite für 20 Jahre	250,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	12,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	12,50 EUR

#### *-Urnengemeinschaftsanlage*

Platz inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Ruhezeit 1400,00 EUR

#### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 30,00 EUR  
Die Gebühr wird für ein Jahr im Voraus erhoben

#### 3. Bestattungsgebühren

- für Sargbestattung 70,00 EUR  
- für Urnenbeisetzung 70,00 EUR

#### 4. Kapellenbenutzungsgebühr

Schacksche Grabkapelle 150,00 EUR

#### 5. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 12,00 EUR  
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 20,00 EUR  
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes jährlich 25,00 EUR

#### 6. Gebühren für Ausgrabungen

Ausgrabung eines Sarges 650,00 EUR  
Ausgrabung einer Urne 200,00 EUR

### § 6

#### Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 7

#### Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

### § 8

#### In-Kraft-Treten

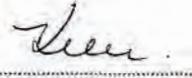
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 11. Oktober 2000 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden am 10. Juni 2013

  
 Unterschrift  
des Vorsitzenden  
des Kirchengemeinderates

  
 (Siegel)

  
 Unterschrift  
des 2. Vorsitzenden  
oder eines weiteren Mitgliedes  
des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 22.06.2013

## Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See / Obere Sude“

Die Gewässerschau des Wasser- und Bodenverbandes in den Mitgliedsgemeinden:

Wittenförden, Zülow, Rogahn, Stralendorf, Pampow,  
Dümmer, Holthusen, Schossin, Warsaw

findet am **13.11.2013** statt. Treffpunkt : 9.00 Uhr Amt Stralendorf

# Friedhofsordnung

vom 07.08.2013

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Parum / Kirchengemeinde Parum. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

## Inhaltsübersicht

### Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs § 1  
Verwaltung § 2

### Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof § 3  
Trauerfeier, Totengedenkfeiern § 4  
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof § 5  
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen § 6

### Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung § 7  
Verleihung des Nutzungsrechts § 8  
Grabstätte § 9  
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes § 10  
Särge § 11  
Ruhezeit § 12  
Grabbelegung § 13  
Umbettung § 14  
Grab- und Bestattungsregister § 15

### Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten § 16  
Reihengrabstätten § 17  
Wahlgrabstätten § 18  
Urnengrabstätten § 19  
Rasengrabstätten § 20

### Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche

Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche § 21  
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche § 22

### Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale § 23  
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen § 24  
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 25  
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 26  
Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 27  
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten § 28  
Entfernung von Grabmalen § 29

### Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten § 30  
Vernachlässigung der Grabstätten § 31

### Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften § 32  
Alte Rechte § 33  
Pastorengrabstätten § 34  
Gebühren § 35  
Schließung und Entwidmung § 36  
Rechtsbehelfe § 37  
Inkrafttreten § 38

# Friedhofsordnung

für den Friedhof in Parum

## Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

- Der Friedhof in Parum steht im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche Parum. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Parum.
- Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

### § 2

#### Verwaltung

- Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
- Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
- Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

## Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

### § 3

#### Ordnung auf dem Friedhof

- Der Friedhof ist während der Tageslichtzeit geöffnet.
- Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- Nicht gestattet ist insbesondere:
  - Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
  - in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
  - das Rauchen auf dem Friedhof,
  - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
  - das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
  - das Führen von Hunden ohne Leine,
  - das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
  - das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

### § 4

#### Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

- Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt eben falls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
- Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nicht für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.
- Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.
- Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustim-

mung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

## § 5

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
  - Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
  - Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
  - Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
  - Die Zulassung kann befristet werden.
  - Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
  - Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
  - Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
- Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
  - Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.
  - Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

## § 6

### Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

- Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

## Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

## § 7

### Anmeldung der Bestattung

- Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.
- Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

## § 8

### Verleihung des Nutzungsrechts

- Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
  - Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.
  - Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.
  - Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
  - Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - auf die Stiefkinder,
  - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - auf die Eltern,
  - auf die leiblichen Geschwister,
  - auf die Stiefgeschwister,
  - auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.
- Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
- Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
  - Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
  - Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
  - Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
  - Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
  - Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
  - Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

## § 9

### Grabstätte

- Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
- Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:
- Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
- Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.

## § 10

### Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

- Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
- Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

## § 11

### Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## § 12

### Ruhezeit

- Die allgemeine Ruhezeit für Särge und Urnen beträgt 25 Jahre.
- Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoptionen vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie vom Friedhofsträger durchgeführt.

## § 13

### Grabbelegung

- Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.
- Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

## § 14

### Umbettung

- Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
- Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
- Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
- Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## § 15

### Grab- und Bestattungsregister

- Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
- Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

## Vierter Abschnitt: Grabstätten

## § 16

### Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Gemeinschaftsanlage für Urnen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten für Särge oder Urnen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

## § 17

### Reihengrabstätten

- Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
- Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweiteren gelten die Bestimmungen des § 29.

## § 18

### Wahlgrabstätten

- Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
- Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
- Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
- Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurück gegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

## § 19

### Urnengrabstätten

- In Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen zwei Urnen beigesetzt werden.
- In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.
- Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.
- Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.
- Der Beisetzung von Urnen dient auch die Gemeinschaftsanlage für Urnen. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 40 x 40 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt.
- Die Gebühr für einen Platz in der Gemeinschaftsanlage für Urnen beinhaltet den Grabplatz, die Friedhofsunterhaltungsgebühren, die Pflege für die Dauer der Ruhefrist und die zentrale Namensnennung.
- Die Namen der Verstorbenen sind auf einem in der Gemeinschaftsanlage angebrachten Tafel/Grabkreuz festgehalten. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Es gilt die Ruhezeit für Särge. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Gemeinschaftsanlage ausgewiesen.

## § 20

### Rasewahlgrabstätte für einen Sarg oder eine Urne

- Der Erwerb einer Rasewahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasewahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.
- Je Grabbreite darf in ein leeres Rasengrab nur 1 Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.
- Auf einer Rasengrabstätte dürfen nur liegende Grabsteine die ebenerdig abschließen durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden.
- Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr müssen in ein gravierter, einfacher Schrift lesbar sein.
- Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
- Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsbe-

rechtigte zuständig.

- Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18.

## Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen

### § 21

#### Benutzung der Kirche

- Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
- Die Benutzung der Kirche durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle/Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kreuzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
- Das Öffnen und Schließen der Kirche sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

### § 22

#### Ausschmückung der Kirche

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

## Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

### § 23

#### Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

### § 24

#### Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
- Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

### § 25

#### Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

### § 26

#### Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

### § 27

#### Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem

und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen instandzusetzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

### § 28

#### Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

- Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### § 29

#### Entfernung von Grabmalen

- Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

## Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

### § 30

#### Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

- Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von ..... m nicht überschreiten.
- Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
- Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
- Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen

## Amtliche Bekanntmachungen

Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

- Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig. Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Tannengrün oder ähnlichen Material ist unerwünscht, wie auch die Einfassung der Grabstätten oder Grabhügel aus Stein oder steinähnlichen Materialien.

### § 31

#### Vernachlässigung der Grabstätten

- Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
- Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.
- Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

### Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 32

#### Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrag die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 33

#### Alte Rechte

- Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer enden am 31. Dezember 2017. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesezten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31. Dezember 2017 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

### § 34

#### Pastorengrabstätten

- Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
- Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

### § 35

#### Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

### § 36

#### Schließung und Entwidmung

- Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
- Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
- Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
- Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

### § 37

#### Rechtsbehelfe

- Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.
- Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

### § 38

#### Inkrafttreten

- Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung vom 10.10.2000 und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Parum am: 7. 8. 2013

  
P. Maria Harde  
M. Harde (Pastorin)  
Vorsitzender  
Des Kirchengemeinderates

  
Vietense  
Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 22. 8. 2013.

wir suchen dringend:  
**Ackerland, Grünland und Wald**  
Unsere Interessenten zahlen Spitzenpreise!



**ackerlandmakler.de**  
Tel: 0385 55586466 oder 0171 7952467

Amt Stralendorf  
Gemeinde Dümmer  
Die Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung

**Betreff: Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) der Gemeinde Dümmer für einen Teilbereich der Ortslage Dümmer "Pflegeheim Dümmer"**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dümmer hat in ihrer Sitzung am 03. September 2013 den Beschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Dümmer für einen Teilbereich der Ortslage Dümmer „Pflegeheim Dümmer“ (nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB) als Satzung gefasst.

Die Geltungsbereichsgrenzen sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

**Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Dümmer für einen Teilbereich der Ortslage Dümmer "Pflegeheim Dümmer" tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

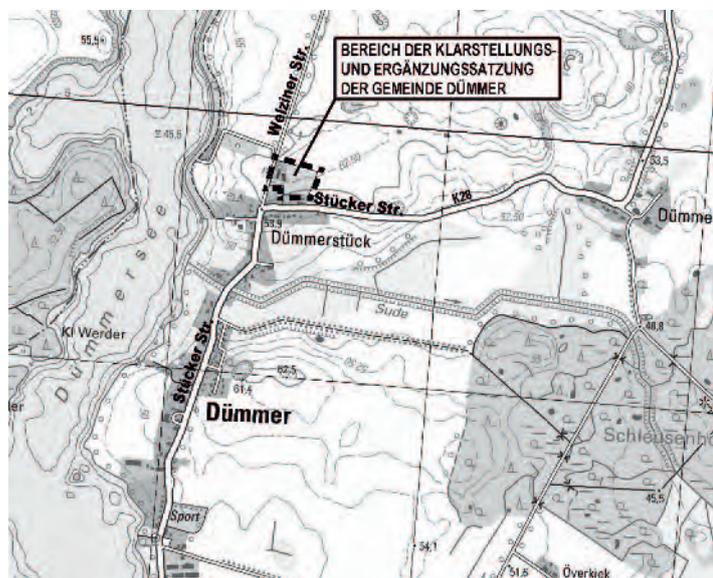
Die Satzung und die zugehörige Begründung werden zu jedermanns Einsicht ab diesem Tag im Amt Stralendorf, Bauamt, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, während der Dienststunden bereitgehalten. Über den Inhalt ist Auskunft zu erlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen: Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dümmer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)



enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können diese nur innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dümmer unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Dümmer, den 10.09.2013

(Siegel)

Janett Rieß  
- Bürgermeisterin -

Ablauf der Liegezeit von Gräbern auf dem Friedhof Holthusen

## Bekanntmachung

Nach § 10 (7) der Friedhoffssatzung der Gemeinde Holthusen für den von dem Amt Stralendorf verwalteten Friedhof vom 16.12.1997, zuletzt geändert am 28.06.2011, im Amtsblatt vom 27.07.2011 veröffentlicht, wird die Einebnung folgender Grabstätten auf dem Friedhof in Holthusen ab Dezember 2013 bekannt gegeben.

<u>Die Grabfelder:</u>	Rechts	Reihe: 1	Nummer: 3, 4, 22
	Rechts	Reihe: 2	Nummer: 15, 18, 23
	Links	Reihe: 1	Nummer: 15
	Links	Reihe: 2	Nummer: 12, 14
	Links	Reihe: 4	Nummer: 6

werden zur Einebnung aufgerufen. Die Ruhezeiten sind abgelaufen.

Die Nutzungsberechtigten haben nach § 16 (2) der Friedhoffssatzung die Grabmale einschließlich Sockel und Fundament, Einfassungen sowie sonstige bauliche Anlagen zu entfernen, Bepflanzungen sind abzuräumen.

Zu beachten ist, dass es dazu laut § 13 der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.

Die Beräumung der Grabmale ist durch die Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte bis zum 31.12.2013 abzuschließen.

Für alle Fragen und Antragstellungen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung unter 03869-760054 während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stralendorf, 23.08.2013

Die Bürgermeisterin

gez. Uffmann

## Heimatbild



Erfrischende Wasserschlacht in einem Schossiner Gartenidyll

Foto: kjb.

## 1. Änderung der Verordnung über das Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Warsow

Auf Grund von § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Warsow vom 29.08.2013 nachfolgende 1. Änderung der Verordnung über das Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Warsow erlassen:

### § 1 Begriffsbestimmung

- (1) Zur vorbeugenden Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Schäden an kommunalen und privatem Eigentums sind in § 23 (1) 1. SprengV, Einschränkungen zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände bezüglich bestimmter Örtlichkeiten geregelt. So ist es verboten, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern pyrotechnische Gegenstände abzubrennen.
- (2) Die unmittelbare Nähe definiert sich nach dem Schutzzweck der Vorschrift, die in diesem Fall darin besteht, dass an diesen Stätten u.a. dem Unversehrtheitsinteresse der Besitzer und Bewohner reetgedeckter und Fachwerkhäuser entsprochen wird.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Schutzobjekte dieser Verordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen in der Gemeinde Warsow. Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II. Die Anordnungen dürfen sich räumlich nur so weit erstrecken, wie es die besonders brandempfindlichen Objekte erfordern.
- (2) In einem Umkreis von 250 m von den genannten Schutzobjekten wird ein allgemein verbindliches Verbot angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II am 31. Dezember und am 01. Januar eines jeden Jahres, abzubrennen.
- (3) Das Feuerwerk ist grundsätzlich verboten in den Straßen:

Gemeinde Warsow (siehe Anlage 1):

- Am Bach
- Bäckerweg von Nr. 15 bis Nr. 27
- Gartenweg
- Pfennigstraße von Nr. 1 bis Nr. 16
- Schulweg
- Schweriner Straße von Nr. 11 a bis Nr. 22
- Ringweg
- Zum Perdaukel von Nr. 2 bis Nr. 8

Gemeinde Warsow - Ortsteil Kothendorf (siehe Anlage 2):

- Dorfstraße von Nr. 1 bis Nr. 21

Gemeinde Warsow – Ortsteil Krumbeck (siehe Anlage 3)

- Zur Sude

### § 3 Ausnahmen

Ausnahmen der in § 2 genannten Geltungsbereiche werden nicht gestattet.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

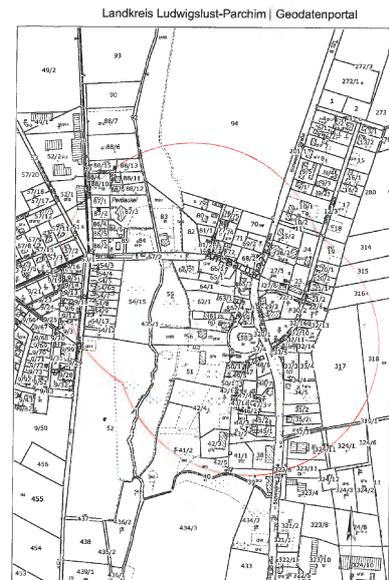
Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Warsow, den 29.08.13

*Buller*  
Buller  
Bürgermeisterin

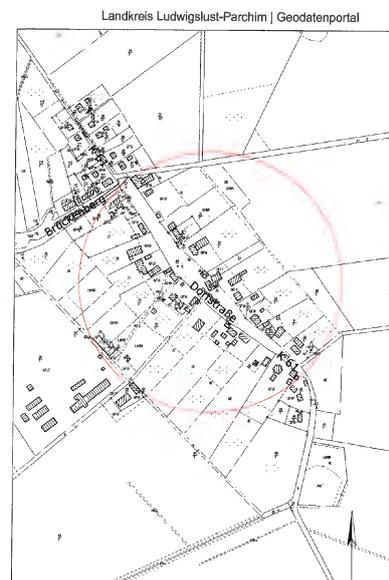


ANLAGE A



Krumbeck

ANLAGE 3



ANLAGE L

**Amt Stralendorf  
Der Amtsvorsteher  
„Amtliche Bekanntmachung des Amtes Stralendorf“**

Verordnung über den Verkauf in ortsansässigen Verkaufsstellen aus Anlass zum „Herbstfest“ in der Gemeinde Holthusen

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten vom 18. Juni 2007 in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz (LöffGZustVO M-V) vom 21. Februar 2008 wird verordnet:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes können in der Gemeinde Holthusen aus Anlass zum „Herbstfest“ die ortsansässigen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 06.10.2013 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf in Kraft.

Stralendorf, den 23.08.2013

  
Wissel  
Amtsvorsteher



**Amt Stralendorf  
Der Amtsvorsteher  
„Amtliche Bekanntmachung des Amtes Stralendorf“**

Verordnung über den Verkauf in ortsansässigen Verkaufsstellen aus Anlass zum „Herbstfest“ in der Gemeinde Pampow

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten vom 18. Juni 2007 in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz (LöffGZustVO M-V) vom 21. Februar 2008 wird verordnet:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes können in der Gemeinde Pampow aus Anlass zum „Herbstfest“ die ortsansässigen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 06.10.2013 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf in Kraft.

Stralendorf, den 23.08.2013

  
Wissel  
Amtsvorsteher



**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**  
- Flurneuordnungsbehörde -  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin



**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Siebendorfer Moor“**

Aktenzeichen: 6433-3-75-6033  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

**Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Landeshauptstadt Schwerin  
Gemeinden Klein Rogahn, Pampow, Schwerin**

Schwerin, 10.09.2013

AUSFERTIGUNG

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
für die Gemeinden Klein Rogahn und Pampow

**Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Durch Beschluss des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, als Flurneuordnungsbehörde, vom 29. April 2013, bestandskräftig seit dem 23. August 2013, ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Siebendorfer Moor“ angeordnet worden. Mit dem Anordnungsbeschluss ist die Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Siebendorfer Moor“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie wird gebildet durch die Gesamtheit der Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Gebäude (Teilnehmer gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]). Die Teilnehmergeinschaft nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren wahr; sie handelt durch ihren Vorstand.

Die o.g. Verfahrensteilnehmer werden hiermit gemäß § 21 FlurbG in der Fassung vom 18.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft eingeladen. Die Wahl findet statt

**am 24. Oktober 2013, um 19:00 Uhr  
in der Amtsscheune Stralendorf  
Dorfstraße 30  
19073 Stralendorf**

Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin angefordert werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder deren Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. In der Regel werden Teilnehmer zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Zulässig ist jedoch auch die Wahl von Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG oder am Verfahren überhaupt nicht beteiligten Personen.

Im Auftrag

gez. (LS)  
D. Winkelmann

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 10. September 2013

Im Auftrag

  
Behrens



**Trapezblech • Profilbleche und Zubehör • Dach und Wand**

Polmetal  
Pruzyński-Nowicki sp. z o.o.  
Niederlassung Crivitz  
Gewerbeallee 2, 19089 Crivitz

Tel. 03863-5228918  
Fax 03863-5228919  
www.polmetal.de

[www.dachdeckerei-gross.de](http://www.dachdeckerei-gross.de)

Stehfalztechnik  
Steil- und Flachdach  
Fassadenbekleidung  
Zimmererarbeiten  
Holzterrassen und Carport  
Schnellservice bei Schäden  
Wohndachfenster Rotosysteme

[info@dachdeckerei-gross.de](mailto:info@dachdeckerei-gross.de)



Schossiner Weg 9b • 19073 Dümmer/OT Wahlsmühlen  
Tel. 03869 5999291 • Fax: 5999292 • Mobil: 0173 2337698

- Neu-, Um- und Anbau
- Sanierungs- und Abbrucharbeiten
- Maurer-, Beton- und Putzarbeiten

- Trockenbauarbeiten
- Estricharbeiten
- Pflasterarbeiten



**Bauservice Tomas Eckbrett**

Gartenstr. 1a (Halle3)  
19075 Mühlenbeck

Tel.: (03869) 599390  
Fax: (03869) 599403  
Mobil: (0174) 6811 768  
[bauservice.te@freenet.de](mailto:bauservice.te@freenet.de)  
[www.bte-bauservice.de](http://www.bte-bauservice.de)

ist Vertrauenssache



**KOHLMANN**  
Bestattungshaus  
www.kohlmann-bestattungshaus.de

Vorsorge

Bestattungshaus  
Kohlmann  
Rudolf-Tarnow-Straße 73  
19230 Hagenow  
**Telefon 0 38 83 / 72 30 30**  
**Telefax 0 38 83 / 72 80 62**  
E-Mail Bestattungshaus-Kohlmann@t-online.de

**SOLAR - SIND WIR**



**Tel. 038736/80478**  
**www.solar-nowack.de**

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir

**Hilfe in Lohnsteuersachen Spree & Havel**

**Lohnsteuerhilfeverein e.V.**

Wir beraten nach Vereinbarung auch an Sonn- und Feiertagen

Beratungsstelle:  
Groß Rogahn, Gartenstr. 4  
Telefon: 03 85/6 47 02 89



Im Oktober

Farbe ab 45,50 €

Spezielle Extras: Nagelmodellage und Haarverlängerung – auch Hausbesuche möglich!

**Trendsalon Stralendorf**  
Telefon: 03869/7434

## Benni empfiehlt



„Großmama packt aus“, ist eine tragisch – komische, deutsch – jüdische Geschichte aus dem schrecklichen Zwanzigsten Jahrhundert.

Aus der Perspektive ihrer toten Großmutter, erzählt Irene Dische in diesem außergewöhnlich zynischen aber auch liebevoll hinführenden Roman, bürgerliche Familienkatastrophen ihrer drei deutsch-jüdischen Familiengenerationen, die in Oberschlesien beginnen. Großmama, Elisabeth Rother auch – Mops – genannt, geht dabei mit sich und ihren Familienmitgliedern hart ins Gericht. Schon auf der ersten Seite, „Dass meine Enkeltochter so schwierig ist, hängt vor allem mit Carls geringer Spermiedichte zusammen“, gibt dem Roman den ersten Trommelwirbel als Auftakt. Darüber später mehr, und die Devise „Geheult wird, wenn der Kopf ab ist“, lässt sie in jeder Beziehung mit ihren Schwierigkeiten des Lebens beherzt aber auch nie zimmerlich umgehen. Diese Großmutter, hatte stets ihren eigenen Kopf, schert sich nicht um gesellschaftliche Konventionen und heiratet gegen den Willen ihrer Eltern, den ihr zuliebe konvertierten jüdischen Chirurgen Carl Rother. Aus dieser Liebe heraus wird Tochter Renate geboren und für die kleine Familie beginnt ein Leben in Wohlstand. Dieses

## Großmama packt aus

friedliche Leben der Familie findet ein jähes Ende, als die Nazis die Macht ergreifen und sich menschenverachtende Übergriffe auf die Juden ausweiten. Carl Rother darf vorerst als angesehenen Chirurg weiter operieren, soll aber gegen seinen Willen, Sterilisierungen an Geisteskranken und Behinderten vornehmen. Carl verdrängt seine Herkunft und seine Familie die in Konzentrationslagern ums Leben kommt. Auf Drängen seiner Frau verlässt Carl Deutschland

ma findet, dass von Männern in Bezug auf Moral und Haltung nicht viel zu erwarten ist. Renate die den Dickschädel ihrer Mutter geerbt hat, heiratet gleich dreimal nacheinander einen Juden und arbeitet als Leichenbeschauerin in New York. Ihre Kinder Carl, der mit 5 Jahren schon Dante liest und Irene die nicht nur hässlich und schwererziehbar sind, sondern auch absonderliche Eigenarten an den Tag legen, da wird nichts unter dem Tisch gekehrt. Deren Geschichte reicht bis in die achtziger Jahre,

wobei besonders die sechziger Revolte aus der Perspektive der Großmutter erzählt, wo alle Werte der Familie, Traditionen und Kulturen aufgehoben schienen, besonders lesenswert sind. Dieses Buch ist nicht die Wiederholung einer Vertreibungsgeschichte und noch dazu wühlt sie keine abrechenbaren Gefühle auf. Vielmehr beschreibt Elisabeth Rother in ihrer Autobiographie, 3 Frauengenerationen, die starke Charaktere aufweisen, wobei die Männer der Familien die Schwächeren sind. Die Autorin bezieht sich dabei auf eine enorme Informationsfülle, in der es vornehmlich um Trauer und Verzweiflung geht, dies aber geschickt und bewusst bedeckt gehalten wird.



und emigriert nach Amerika. Tochter Renate bekommt nach dem Abitur als Halbjüdin im Nazi-Deutschland keinen Studienplatz und somit verlassen auch Mutter und Tochter ihre Heimat und wandern zum Vater nach Amerika aus. Mops, wie sie von ihrer Tochter in liebevoller Respektlosigkeit immer genannt wird, kann sich auch im gelobten Land schwer an Schwarze und Puertoricaner gewöhnen. Als dann aber Liesel ihre treue Haushälterin zu ihnen nach New York zieht, ist Deutschland bald vergessen. „Ich vermisse Deutschland nicht die Bohne“. Man hat schließlich eine Aufgabe, nämlich dafür zu sorgen, dass die Familie ihr Niveau hält. Das ist reine Frauensache. Großma-

*Dieser Roman ist rasant, intelligent und mit schwarzem Humor gespickt geschrieben, ein Lesegenuss nicht nur für Frauen.*

**Dieses literarische Werk ist seit kurzem auch im Verleih erhältlich in der Stralendorfer Gemeindebibliothek bei Frau Heymel. Zu finden ist die Bibliothek im Gebäude des Schulzentrums in der Schulstraße 4. Tel. 03869-780 98 20**  
**Öffnungszeiten: Mo 10-16 Uhr, Di 13:30 – 18 Uhr, Do 11 – 16:30 Uhr, Fr 11 – 14 Uhr**



Ihr Ansprechpartner für gewerbliche und private Anzeigen

**Reinhard Eschrich**  
**Tel.: 0385-4856325 oder 0171-7406535**  
delego.lueth@t-online.de

## „Wir werden größer“

Rogahner Mäusenest bezog neues Haus



In kinderfreundlich gestalteten Räumen lässt es sich herrlich spielen und lernen.

**Klein Rogahn.** Nicht nur Kinder wachsen heran und werden im Laufe der Zeit immer größer, auch die Rogahner Einrichtung selbst entwickelte sich von der einstigen Tagespflegestelle zu der heutigen großen Kindertagesstätte. Nach 2 Jahren Bauzeit durch den Träger Kita Mäusenest, bezogen 50 Kinder und ihre Erzieher am 1. September 2013 ihr neues Gebäude in Klein Rogahn.

Sehr wichtig war dem Träger bei der Suche nach einem geeigneten Grundstück die Lage. Die Kita Mäusenest befindet sich in einer sehr ruhigen Dorfrandlage umgeben von vielen Wiesen und Feldern. Die 3.000 Quadratmeter naturbelassene Spielfläche bietet den Kindern Möglichkeiten zum Verstecken, Spielen, Matschen, Toben oder Ausruhen. Obstbäume laden zum Naschen ein und spenden ausreichend Schatten an warmen Sommertagen. Auch der direkte Zugang zum Gemeindefestplatz, die Nähe eines Wiesenweges und die Hanglage zum Schlitten fahren bestärkten den Träger zum Erwerb der Immobilie. Mit Einzug in die neue Kita entstanden 4 Gruppenräume die nach Themen unseres Bundeslandes gestaltet und benannt sind. So entstand ein Ostseeraum, ein Wald- und Wiesenraum und ein Rapsblütenraum. Ein Gruppenraum der Krippe wird den Namen unserer Einrichtung „Mäusenest“ tragen. Alle Gruppenräume haben bodennahe Fensterelemente, dadurch wirken

die Räume sehr hell und freundlich. Über Terrassentüren gelangen die Kinder und Erzieher aus Ihren Gruppenräumen direkt ins Freie.

So können die Kinder und Erzieher an warmen Tagen auch im Freien Essen, Malen, Basteln oder Spielen. In der Kita Mäusenest werden 18 Krippen- und 32 Kitakinder im Alter von 3 Monaten bis zum Schuleintritt in Anlehnung an den lebensbezogenen Ansatz betreut und gefördert. Die Ganztagsverpflegung erfolgt durch die Schweriner Menü GmbH. Die pädagogische Arbeit richtet sich nach dem Konzept der altershomogenen und altersgemischten Gruppenarbeit. „Die Mitbestimmung der Kinder hat in unserem Haus einen großen Stellenwert, so finden die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Kinder besondere Beachtung und werden in der päd. Arbeit berücksichtigt“, sagt Leiterin Anja Schamberg-Möller im Gespräch.

„Unseren Schwerpunkt setzen wir in der Entfaltung der Phantasie, der Kreativität und im künstlerischen Bereich. Wir ermutigen die Kinder durch Experimentieren, Forschen und Ausprobieren, neue Lösungswege zu finden und schaffen dadurch Erfolgserlebnisse für die Kinder“, so die engagierte Kita-chefin weiter.

Text: Schamberg-Möller / Reiners  
Foto: Kita

## Eisvergnügen in Holthusen

**Pampow./Holthusen.** Die Einwohner der AWO „Wohnen und Leben mit Demenz“ unternahmen am 15.08.2013 eine Fahrt mit dem Feuerwehrauto nach Holthusen, zum Eis essen. Auch ein Rollstuhlfahrer fand noch Platz im Fahrzeug, so dass bis auf zwei Einwohner der AWO alle an dem Ausflug teilnehmen konnten.

Während der Abwesenheit war die Betreuung für die Zurückgebliebenen gewährleistet. „Onkel Max“ alias Dieter Soltow hatte einen Ehrenplatz, er durfte vorn bei Feuerwehrmann Frank Sosna sitzen.

Im Umgang mit den Demenzerkrankten besteht eine klare, ruhige und einfache Sprache, die abstrakte Begriffe vermeidet, von minenter Bedeutung. Der Umgangston sollte freundlich und zugewandt sein. Auch sollte darauf geachtet werden, Blickkontakt mit den Demenzen zu suchen und zu halten. Ich selbst habe schon mal erlebt, dass ein unruhiger, warnender Blick nervös

macht. Auch der Demente hat seine einmalige Lebensgeschichte. Es lohnt sich zu wissen, woran man Freude hat. Das versuche ich an den gemeinsamen Nachmittagen zu respektieren und wenn möglich zu beeinflussen. Spaziergänge und Ausflüge sind ebenso wichtig wie wertvoll. Die körperliche Bewegung kann auch in Gruppen durchgeführt werden, wie bei diesem Ausflug nach Holthusen.

Nach einer halben Stunde bestiegen alle wieder das Feuerwehrauto, natürlich mit Hilfe von Kamerad Sosna und „Onkel Max“. Nach einer kleinen Rundtour ging es wieder nach Hause. Leider ist bei vielen am nächsten Tag alles wieder vergessen. Wir konnten den Demenzen auf jeden Fall für ein paar Stunden ein wenig Freude bereiten. Wir danken dem Fahrer Frank Sosna und ein Dank gilt auch für die finanzielle Spritze aus dem Festausschuss der Gemeinde Pampow.

Text & Foto: Soltow



Inmitten dieser Damenrunde sorgt er stets für Abwechslung und Unterhaltung: „Onkel Max“ alias Dieter Soltow aus Pampow

## Ihre Ansprechpartner vor Ort

Redaktion:

Amt Stralendorf

**Martin Reiners**

Tel. 0 38 69/76 00 29, Fax: 0 38 69/76 00 60  
reiners@amt-stralendorf.de

Anzeigenberatung:

DELEGO Wirtschaftsverlag D. Lüth

**Reinhard Eschrich**

Tel. 03 85/48 56 30, Handy: 01 71/7 40 65 35  
delego.lueth@t-online.de



DELEGO



**VARD-Umzüge**

günstig • zuverlässig • flexibel

Möbeltransporte Umzüge Kleintransporte Lagerung



Käthe-Kollwitz-Straße 27d • 19288 Ludwigslust  
Tel. 03874/6259015 • Handy: 0163/8855059

## „Lachen ist Medizin“

### Einladung zu humorvollem Seniorentreff

**Stralendorf.** Im Rahmen des Seniorennachmittags am 9. Oktober, der wie immer um 14.00 Uhr im Club am Sportkomplex in der Schulstraße beginnt, begrüßen wir ab 15.00 Hans-Jürgen Audehm und Achim Rosenbaum mit ihrem Programm „Lachen ist Medizin“, mit dem sie schon des Öfteren vor allem in Seniorengruppen mit Erfolg aufgetreten

sind. Sie bieten einen Streifzug durch den deutschen Humor. Gäste sind gern gesehen. Wir bitten jedoch, dass diese vorher bei Barbara Ikkes (Tel. 70324) oder Heidi Aurich (Tel. 780933) Bescheid sagen, damit wir ausreichend Sitzplätze bereithalten.

Text: Jürgen Aurich / Foto: privat



(v. l. n. r.) Hans-Jürgen Audehm und Achim Rosenbaum.



Astrid Korn  
Tel. 015256140926  
E-Mail: kornmutter@web.de

### De niege plattdötsch Eck

Hütigendags is dat ne Selbstverständlichkeit, dat de meisten Minschen ehr Tass' Kaffee drinken. Dat wier nich immer so. Oewer läst sübben, wat Reuter dortau seggt hett.

### Dat Koffeedrinken

En annermal kamm Jochen Schmul Ut Hanschendörp tau Stadt herin. Oll Jochen was en Leckermul: 'ne Potschon Koffe süll dat sin! Hei hadd so vel von Koffe hört Un hadd sin Dag em nich prebiert – Hei et des Morgens Klüttersupp. Hüt steg em nu so'n Giwwel up, Hei wull hüt mal ens vörnehm leben Un let sick also Koffe geben. De Koffe würd herinner bröcht, Oll Jochen set't sick nu taurecht Un süht sick de Geschicht irst an: De Tass', den Läpel un de Kann, Wotau de Dinger woll sünd nütt! De Läpel schint em gor tau lütt, Hei is tau lütt för sine Finger. Un denn de beiden Tassendinger! Na, endlich möt hei doch heran. Hei langt sick also her de Kann

Un schenkt sick ok 'ne Tass' vull in, Un as hei dit Stück hett taurecht, Nimmt hei den Läpel, süft un seggt:

„Je, 't mag jo Mod woll jetzund sin!“ Un fängt nu langsam an tau läpeln. Hei ett un ett, dat will nich schäpeln: De Sak kümmt em tau tährig vör, Un as de Wirt geiht ut de Dör, Dunn kickt hei sick so wild herüm, Ob em ok wer woll wohren künn Un ob hei wir ok ganz allein.

„Je, wenn ick wüßt, dat sehg mi kein“, Seggt hei, „ick ded't, der Düwel hal! Ick nem de Tass' un söp enmal!“

Quelle: „Ut Fritz Reuters Läschen und Rimels“ Herausgegeben von Arnold Hückstädt, Erschienen bei Hinstorff Rostock 1981

Die „Stralendorfer Plattsnacker“ werden unterstützt von:

### ★ Die Sicherheitsprofis ★

- \* Heimrauchmelder
- \* Einbruchmeldeanlagen
- \* Schließtechnik (mechanisch/elektronisch)
- \* Objektbeschilderungen
- \* Schlüsseldienst (24h)
- \* Videoüberwachung

Alarm- und Fernwirkssysteme Schwerin GmbH  
Nordring 25  
19073 Wittenförden

Tel.: 0385/64508 - 22  
Fax.: 0385/64508 - 15  
mail: auf.sn@eurosecurity.de  
Ansprechpartner:  
Dipl. Ing. Uwe Bohnsack

# MOHS

CATERING & PARTYGASTRONOMIE  
MAIK MOHS

**Kantineneröffnung 7. Oktober  
11.30 - 14.00 Uhr in der Mohserie**

19073 STRALENDORF  
DORFSTRASSE 31

TELEFON (03869) 780770  
TELEFAX (03869) 780788  
MOBIL (0174) 9921990  
E-MAIL INFO@PARTY-MOHS.DE



WWW.PARTY-MOHS.DE

### Kindertagesstätte

# Regenbogen

Stralendorf

Wir laden recht herzlich alle Kinder mit ihren Familien zum

# Laternenfest ein!

Wir treffen uns am Freitag, 11.10.13, um 17.00 Uhr auf dem Spielplatz im Kindergarten.

Nach dem Laternenumzug können sich alle bei Bratwurst, Schmalzstullen, Knüppelbrot und warmen Getränken stärken.

**17.30 Uhr Laternenumzug mit Musik**

Bitte pünktlich sein!

## Herbstferien in Sicht

### Keine Langeweile im Warsower Jugendtreff



Wir werden sie sicher mal wieder besuchen. In wenigen Tagen ist schon Oktober und die nächsten Ferien sind in Sicht. Sowohl kreative als auch sportliche Veranstaltungen stehen wieder im Programm, ebenso der Besuch des Lichterfestes im Hansa Park. Die Veranstaltungsangebote der nächsten Monate werden wie immer im Internet und in den Aushängen bekannt gegeben.

Aber nicht nur in den Ferien bietet der Kinder- und Jugendtreff Warsow die Möglichkeit einer abwechslungsreichen Freizeitgestaltung. Täglich von 15.00 – 19.00 Uhr ist das Haus für alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde geöffnet. Ein weiteres Angebot ist die Hausaufgabenbetreuung.

Text & Foto: Böttcher

**Warsow.** Sechs Wochen schulfrei, das hieß Urlaub mit den Eltern und jede Menge freie Zeit. Da war das breite Veranstaltungsangebot des Kinder- und Jugendtreffs im Ort eine willkommene Möglichkeit der Freizeitgestaltung. Kinobesuche, Backveranstaltung, Minigolf, Badeausflüge, Spielewoche und vieles mehr sorgten für viel Abwechslung. Ein beliebter Programmpunkt war das Töpfern von Pflanzsteckern und die Glasurbemalung dieser und von vorgefertigten Bechern in der Kera-

mikwerkstatt von Diana Hanczyk in Seehof. Die Töpferin zeigte uns den richtigen Umgang mit den Glasurfarben und gab uns zahlreiche Gestaltungstipps. Mit Feuereifer gingen alle ans Werk und fertigten viele kleine Kunstwerke an. Die Zeit verging wie im Fluge und hieß es nur noch warten bis unsere Kunstwerke den Glasurbrand erhielten. Der Nachmittag in der Keramikwerkstatt zeigte den Kindern auch, wie interessant und vielseitig die Arbeit einer Töpferin ist.

## „Auf nach Lübeck“ Senioren besuchen Marzipanmuseum

**Stralendorf.** Es lohnt sich fast immer, rechtzeitig bei der Vorsitzenden der Seniorengruppe, Barbara Ikkes (Tel. 70324), anzurufen und sich zu erkundigen, ob noch Plätze im Bus frei sind.

Am 16. Oktober geht die Fahrt nach Lübeck, wo die Besichtigung des Marzipanmuseums auf dem Programm steht. Einsteigen kann man immer an der Haltestelle im Dorfzentrum bei der Feuerwehr sowie in

der Dorfstraße an der Haltestelle Am Neubau. Was die Fahrt, inklusive Kaffeetrinken, kostet und wann die Fahrt losgeht, können Sie immer ca. 10 Tage vor der Abfahrt erfragen.

Text: Jürgen Aurich  
Foto: Internet

„Warum bis Weihnachten warten?“

Mach mit beim 1. Wittenfördener Adventsmarkt!

Wir beabsichtigen in der Gemeinde Wittenförden erstmals einen vorweihnachtlichen Adventsmarkt zu organisieren.

Der Markt steht im Zeichen des einheimischen Handwerks und soll im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a,

**am 23.11.2013 in der Zeit  
von 10:00 – 18:00 Uhr**

stattfinden.

Viele handwerksbegeisterte Hobbykünstler haben sich bereits angemeldet. Töpferei, Malerei, Patchworkarbeiten und vieles mehr kann erwartet werden.

Wir möchten weitere Hobbykünstler und Kunsthandwerker, sockenstrickende Omis und und und einladen mit Ihrem Angebot beim 1. Wittenfördener Adventsmarkt dabei zu sein.

Standgebühren werden in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

Wer mitmachen möchte, meldet sich einfach bei uns. **Anmeldeschluss ist der 10.11.2013.**

Kontakt:

Katrin Staak

Handy: 0173-3622254

Tel.: 0385-7733929

E-Mail: [katrin.staak@web.de](mailto:katrin.staak@web.de)

Wittenfördener

Patchworkschachteln

Gegründet Dezember 2011



- ◆ selbstgebackenen Kuchen
- ◆ Kaffee, Tee, Kakao
- ◆ kalte Getränke
- ◆ Snacks
- ◆ Eis

- ◆ Wels in allen Variationen
- ◆ Gemüse und Obst
- ◆ Eier

Sukower Bioenergie und  
Welsfarm GmbH & Co.KG

Bahnhofstraße 1a | 19079 Sukow  
Tel. 03861 30 39 71 | Fax 03861 30 39 72

Öffnungszeiten

Donnerstag - Sonntag  
10.00 Uhr - 17.00 Uhr

# 15 : 8 für den MSV

## Pampower beim Internationalen Jugendcup erfolgreich

**Pampow.** /Cottbus. Der MSV Pampow nahm zum ersten Mal an diesem Turnier teil, ausgeschrieben waren die Altersklassen U16 und U20. Am Freitag ging es für die U16 los in Richtung Cottbus. Neun Mannschaften waren gemeldet, darunter 3 Mannschaften aus Polen.

In den Gruppenspielen waren SV Energie Cottbus I und II, Luckenwalde und Poznan die Gegner. Cottbus

Sätze und der kleinen Punkte gewertet. Direkt im Anschluss Cottbus II: eine „clare“ Sache: mit gezielten Aufschlägen konnten die Cottbusserinnen so stark unter Druck gesetzt werden, dass ihnen kein Spielaufbau gelang und unsere Mädels ein leichtes Spiel hatten. Das Ergebnis sagt alles: 25:4 und 25:4! Auch Luckenwalde war kein ernsthafter Gegner: 25:12 und 25:13 hieß es am Ende für den MSV. Poz-

starke Vorrundenleistung abgeliefert. Es wurde das beste Spiel des MSV: viel Bewegung, Spielspaß und eine richtig gute Mannschaftsleistung machten das Spiel auch für die Zuschauer zu einem Erlebnis! Die Mittelblocker haben mit guten Aktionen dafür gesorgt, dass sich die Lubskoer Abwehr auf die Angriffe konzentrierte und machten damit den Weg frei für die Außen- und Diagonalangreifer. Teilweise konnte

mung auf dem Feld konnten die Mädels den Verlust des ersten Satzes (22:25) wegbügeln und im zweiten Satz wieder richtig punkten: mit 25:14 ging der zweite Satz an den MSV! In diesem Spiel wurde dann Tiebreak gespielt, aber auch hier war die Stimmung auf dem Feld der spielentscheidende Faktor: 15:8 für den MSV! Dritter Platz! In der Summe ein erfolgreiches Turnierwochenende: die Mannschaft



Freude über Platz 3 bei den Volleyballerinnen des MSV Pampow



Konzentriert im Angriff: Pampows Volleyballdamen kämpften um jeden Punkt

war auch gleich der Gegner im ersten Spiel. Da unsere Mädels bisher nur das Turnier in Norderstedt als Erfahrung verbuchen konnten, war eine entsprechende Nervosität vorhanden. Das 5-1-Spielsystem fordert die Mädels doch noch, Abstimmungsfehler waren häufiger zu verzeichnen. Der erste Satz ging mit 25:23 knapp an den MSV, der zweite Satz endete 19:25 für Cottbus. Da in der Vorrunde nur zwei Sätze gespielt wurden, hatte der MSV nach kleinen Punkten verloren. Allerdings wurde die Summe der

an war dann das letzte Spiel am Samstag. Würden die Mädels gewinnen, wäre der Gruppensieg gesichert! Dementsprechend motiviert kämpfte das Team um jeden Punkt und wurde am Ende belohnt: 25:23 und 25:19 für den MSV! Dieser Sieg wurde durch eine tolle Mannschaftsleistung und viel Bewegung hart erarbeitet! Damit stand am Sonntag der Überkreuzvergleich gegen den zweiten der Staffel B, USA Beachvolleyball Lubsko an. Wenngleich „nur“ Stafelzweiter hatte Lubsko eine ganz

ein Dreierblock überwunden werden! Trotzdem ging der erste Satz mit 25:20 an Lubsko. Im zweiten Satz konnte das Niveau noch ein bisschen gesteigert werden. Das wurde mit dem Satzgewinn belohnt: 25:23 für den MSV!. Aber auch hier gab es leider keinen Tiebreak, womit 3 kleine Punkte das Spiel um Platz 1 verhinderten. Im Spiel um Platz 3 war dann Cottbus I wieder der Gegner. Hier zeigte sich dann, dass die Pampower Mädels im Turnierverlauf dazu gelernt hatten: mit der Superstim-

ist weiter zusammen gewachsen, ihre eigenen Fähigkeiten sind den Spielerinnen bewusst geworden, die Erkenntnis, dass gute Stimmung spielentscheidend sein kann: all das sind Dinge, die in der jetzt beginnenden Saison eine gute Grundlage darstellen. Dank an die Organisatoren des Turniers und besonderer Dank an Andreas Pipa für die schönen Fotos und die Hilfe bei der Organisation.

Text & Foto: MSV

**Freiflächen-, Landschafts- und Erdbau**



# VÖLZER

Inh. Torsten Völzer  
Fasanenhof 1A • 19073 Klein Rogahn

- Pflasterarbeiten aller Art
- Anlage und Pflege von Grünanlagen
- Gehölzschnitt • Zaunbau
- Erdbau- und Transport
- Ökologische Landschaftspflege mit Schafen
- Winterdienst

Tel.: 0385/6 47 02 61 • Fax: 64 10 59 16 • Auto-Tel.: 0172/3 89 39 20  
Internet: www.voelzer-landschaftsbau.de  
E-Mail: Info@voelzer-landschaftsbau.de

**Zum alten Wirtshaus**  
Restaurant • Festsaal • Kegelbahn  
Schmiedestraße 11 • 19075 Holthusen



**Ü30 Party am 12.10.13 ab 20 Uhr**  
**Deftiges Eisbein** und ein Glas Bier (0,3 l)  
vom 15.10. - 20.10.2013 pro Pers. **8,90 €**

**Weihnachtsbüfett**  
25. und 26. Dezember von 11 - 14.30 Uhr pro Pers. **16,90 Euro**

**Silvesterparty** all inclusive pro Pers. **69,- Euro**

Reservierung erwünscht  
**03865/229**

## Alte Stallanlagen verschwinden

Pampow erhielt Fördermittel für den Abriss



**Pampow.** Nach jahrelanger Arbeit der Gemeinde Pampow für dieses Projekt gab es nun endlich den Startschuss für den Abriss der alten Ruinen am Dorfeingang. Dieser Schandfleck war vielen Einwohnern ein Dorn im Auge, denn hier wurde viel Müll illegal abgeladen. Ebenso war es ein gefährlicher Anziehungspunkt für Kinder und Jugendliche, die sich hier häufig aufhielten. „Es gibt viele Gründe dieses Thema mit Nachdruck anzupacken“, betonte Bürgermeister Hartwig Schulz am 30. August in seiner Rede vor Ort.

Bereits am 2. September rumpelten die Bagger von der Firma Otto Dörner über den Platz und begannen mit den Abrissarbeiten.

Zuvor übergab Ute Hennings vom Landwirtschaftsministerium den Fördermittelbescheid in Höhe von 61.000 € aus dem Rückbauprogramm ungenutzter Agrarflächen für den Abriss der alten Milchviehanlage. Auch das Innenministerium will mit rund 45.000 Euro Sonderbedarfszuweisung helfen. Bei Kosten in Höhe von 200.000 Euro sind diese Gelder für die Gemeinde sehr wichtig. „Minister Till Backhaus und Lorenz Caffier haben sich sehr für die Gemeinde eingesetzt“, führte Hartwig Schulz bei seiner kurzen Ansprache an.

### Was entsteht nun auf dieser etwa 3 Hektar großen Fläche?

Die Gemeinde entwickelt hier ein Mischgebiet, bestehend aus Eigenheimen, Gewerbeansiedlung und einem neuen Gesundheitszentrum. Geplant ist, die Eigenheime mehr im Dorfzentrum und das Gewerbe zur Umgehungsstraße hin anzusiedeln. Die Ahornstraße wird weitergeführt und endet dann am Kreisel „Zum Sportplatz“. „Dieses Baugebiet rundet unser Dorfbild harmonisch ab und gibt dann unseren Besuchern auch einen schöneren Eindruck am Eingang unseres Dorfes“ so die freudigen Worte des Bürgermeisters bei Beginn der Arbeiten.

Ein besonderer Dank an dieser Stelle an alle Gemeinderatsmitglieder die hier mit Ausdauer und Beharrlichkeit, immer wieder an bestimmte Türen klopfen, hier den Stein ins Rollen gebracht und das Projekt zum Erfolg geführt haben. Seien wir also gespannt wie Pampows Narbe an der Ortsumgehung jetzt zügig verheilt und neues Leben ins Dorf einkehren kann.

Text: Hyzyk / Reiners  
Foto: Reiners

## Heimatbild



Familienfrühstück: Eine Ricke mit Kitzen nahe Walsmühler Ende

Foto: kjb.

Salon:  
Gartenweg 3, 19075  
Warsow

Tel. 038859/66755 u.  
0172-1013520

www.ihr-friseur-  
melanie-rohde.de

**IHR FRISEUR**  
AUCH MOBIL

*Melanie Rohde*  
Friseurmeisterin

Terminabsprachen nach telefonischer Vereinbarung.  
Gern komme ich auch zu Ihnen nach Hause.

**Gunter Müller**  
Garagentore und Antriebe

Am Sandberg 11  
19086 Peckatel

Tel.: 03861 - 50 16 70  
Fax: 03861 - 50 16 71  
Funk: 0172 - 43 35 566

Beratung • Verkauf • Montage

**Heiko Krause**  
Malerfachbetrieb

Gartenweg 5  
19075 Pampow  
Tel./Fax: 0 38 65/84 42 82  
Mobil 01 72/3 91 54 04  
Maler-HK@web.de  
www.maler-heiko-krause.de

Malerarbeiten aller Art  
Fußbodenbeläge  
Fassadengestaltung  
Verkauf von Farben  
Versicherungsschäden

Hilfe für Familien & Senioren

- im Alltag
- in der Freizeit
- in Belastungssituationen
- in der Hauswirtschaft

Inh. Petra Schalk  
Dorfstr. 30, 19075 Holthusen  
Tel. 0174 - 8805848

# Eine Fahrt ins Alte Land



schen 1130 und 1230 zurück geht, erfahren wir Wissenswertes.

Bedingt durch die zeitliche Erschließung ist das Alte Land in drei Meilen gegliedert ist: Die Erste, Zweite und Dritte Meile. Diese Meilen stellen Zonen entlang des Elbufers dar. Die Erste Meile, zwischen den Flüssen Schwinge und Lühe, wurde um 1140 eingedeicht. Die Zweite Meile, deren Eindeichung Ende des 12. Jahrhunderts abgeschlossen war, erstreckt sich zwischen den Elbnebenflüssen Lühe und Este. Die Eindeichung der Dritten Meile zwischen Este und Süderelbe wurde erst Ende des 15. Jahrhunderts abgeschlossen. Natürlich erfahren wir auch die Sorgen der Obstbauern, die u.a. mit dem Thema Elbvertiefung verbunden sind. Sie fürchten Nachteile, wenn der Salzgehalt der Elbe durch die Fahrrinnenanpassung steigt und haben Sorge, dass ihnen die Süßwasserversorgung für die Beregnung der Obstbauanlagen sprichwörtlich abgegraben wird. Zudem sehen sie die Deichsicherheit gefährdet.

Etwas müde von so viel Infos, freuten sich alle Teilnehmer auf Kaffee und Kuchen auf dem Obsthof. Nach dem Kaffee war es an der Zeit die Heimreise anzutreten. Es bleibt nur noch ein Dank an alle, die zu diesem schönen Tag beigetragen haben.

Text & Foto: C.D.

**Regional.** Die jährlich stattfindende Busreise der Gemeinde Holthusen führte am 7. September nach Jork, dem Mittelpunkt der Obst- und Kulturlandschaft Altes Land.

Um 8.00 Uhr waren auch die letzten Reisegäste in den Bus eingestiegen und mit Sonnenschein und guter Laune ging es Richtung Hamburg. Das Alte Land liegt als Teil der Elbmarsch südlich der Elbe und west-

lich von Hamburg. Mit einer Fläche von rund 14.300 Hektar Baumobst ist das Alte Land das größte zusammenhängende Obstanbaugebiet Mitteleuropas. 77 Prozent der Obstbäume sind Äpfel und 12,7 Prozent Kirschen.

Nach ausgedehntem Spaziergang und rustikalem Mittagessen wartete schon die Altländer Bimmelbahn

auf uns. Entlang des Obstmarschenweges gab der Fahrer interessante Hinweise auf zahlreiche mit Reet gedeckte Fachwerkhäuser, Prunk- und auch die typischen Altländer Hochzeitsporten. Das sind verzierte Brauttüren im Schmuckgiebel. Diese Tür war nur von innen zu öffnen und wurde lediglich benutzt, wenn die Braut ins Haus kam oder ein Toter das Haus verließ. Im Raum hinter der Brauttür wurden in wertvollen Truhen die Wertsachen aufbewahrt, denn im Brandfall blieb der Giebel am längsten stehen und man konnte, während seitlich brennendes Reet abrutschte, das Haus durch die Brauttür verlassen.

Bei einem Zwischenstopp in einer Plantage gab es viele Informationen über Anpflanzungen, Pflege, Ernte bis zum Vertrieb der riesigen Mengen an Äpfeln.

Auch über den Ursprung des Alten Landes, der auf Kolonisierung durch niederländische Kolonisten zwi-





## Oktoberfest

**12.10.2013 | 20.00 Uhr**  
**Eintritt: 7 Euro im VVK**  
ab einer 10 Mann Gruppe bekommt der zehnte eine Karte umsonst  
**LIVE Band**  
Wer in Dirndl bzw. Tracht kommt erhält ein Glas Sekt zur Begrüßung

**Schweriner Str. 21 | 19075 Warsow | Tel.: 038859/668160**

Ihr zuverlässiger Partner  
in Sachen *Naturstein*



- Küchenarbeitsplatten
- Waschtische u. Kaminplatten
- Treppenanlagen u. Terrassen
- Designmöbel
- Maßanfertigungen u.v.m

Erleben Sie die Faszination von Stein.  
Besuchen Sie unsere Ausstellung & Werk in Hagenow.

Öffnungszeiten: Mo - Fr von 7:00 - 17:00 Uhr und nach Vereinbarung

Steeger Chaussee 20  
19230 Hagenow

Tel. 03883 729136  
www.antonioli.de

## Heute: Ein geplanter Ausritt und seine Folgen



Siegfried Schwalbe ist eine Pferdenärin. Wegen ihrer beruflichen Belastung hat sie allerdings wenig Zeit, sich selbst ein Pferd zu halten. Auch hat sie selbst, zusammen mit ihrem Lebenspartner, vor zwei Jahren ein Eigenheim erworben, so dass das finanzielle Budget für die kleine Familie es nicht zulässt, dass Siegfried mit einem eigenen in Pension gegebenen Pferd ihrem Hobby frönt. Aber hin und wieder besucht sie den Reitstall ihres Dorfes, um dort mit dem von ihr gewählten Pferd „Schneller Schweif“ auszureiten.

So sollte es auch an diesem Samstagvormittag der Fall sein.

„Ich hole dann mal den „Schnellen Schweif“ aus seiner Box!“ rief sie dem Besitzer des Reitstalles, Bruno Bär, zu, der vorher die Erlaubnis gab, sein Pferd zu reiten.

„Warte noch einen Augenblick...“ rief Bruno Bär zurück „... „Schneller Schweif“ ist heute etwas ungeduldig!“ Doch Siegfried hörte nicht. Sie kannte das Pferd schon von mehreren Ausritten, hatte Vertrauen zu ihm und schätzte es als ein ruhiges Tier. So wartete Siegfried nicht ab, sondern versuchte

alleine auf das Pferd, mit einer Reitgerte in der Hand, aufzusteigen, obwohl sie weder eine Reitkappe trug und auch die Zügel nicht aufgenommen hatte. Da geschah es.

„Schneller Schweif“ musste sich erschrocken haben, so dass Siegfried unglücklich fiel und sich dabei eine Oberkieferfraktur sowie eine Schädelplatzwunde zuzog.

„Was hast du da bloß gemacht?“ rief Bruno Bär Siegfried zu, als er sah, wie diese auf dem Boden lag und sein Pferd auf der kleinen Auslaufkoppel vor dem Stall lief.

Über ¼ Jahr Arbeitsunfähigkeit, zwei Operationen am Kiefer, erhebliche Schmerzen und eine kleine bleibende Narbe wegen der Schädelplatzwunde waren die größeren gesundheitlichen Schäden, die Siegfried davon trug.

Von ihrem Lebensgefährten wusste sie, dass ein Halter auch für Schäden, die sein Tier verursacht, haftet. Streit wollte sie mit Bruno Bär nicht. Denn gerne würde sie nach vollständiger Genesung ihrem Reithobby doch noch weiter frönen wollen.

So suchte sie Bruno Bär auf, um sich mit ihm zu verständigen. „Du hast weder eine Reitkappe getragen, noch abgewartet, obwohl ich dir zurief, das ich dir beim Aufsteigen helfen wollte, noch hast du die Zügel in die Hand genommen und letztlich sogar eine Gehrte getragen, an welcher sich „Schneller Schweif“ wohl ernsthaft erschrocken hatte. Da hast du wohl sel-

ber schuld, an diesem Unfall.“ Siegfried wollte das nicht hinnehmen. So ließ sie sich von ihrem Rechtsanwalt, Gerhard Gerechtigkeit, beraten. Der Anwalt hat auch eine Idee.

„Erst kürzlich hat der BGH in einem Urteil festgestellt, dass eine vollständige Haftungsfreistellung des Tierhalters unter dem Gesichtspunkt des Handelns



auf eigene Gefahr nur in ganz unbegrenzten Ausnahmefällen möglich ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Geschädigte sich bei Übernahme eines Pferdes z.B. bewusst einer besonderen Gefahr ausgesetzt hat. Hier hat die Rechtsprechung gegenüber dem Reiter unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr nur solche anerkannt, die im Einzelfall über die gewöhnliche mit einem Ritt verbundene Gefahr hinausgehen, wie z. B. ein

Tier ist von einer erkennbar bösen Natur oder das Pferd müsste erst zugeritten werden oder der Ritt als solcher unterliegt ganz spezifischen Gefahren, wie z.B. einer Fuchsjagd. Das sind natürlich nur beispielhafte Aufzählungen.

Jedoch ist der Fall bei Ihnen anders gelagert. Immerhin haben Sie „Schnellen Schweif“ schon vorher einige Male ausgeritten, ohne dass es zu Problemen kam. Somit kann sich Bruno Bär als Halter des Pferdes, das er Ihnen überlassen hatte, nicht von der Pflicht eines Tierhalters für Schäden, die ein Tier verursacht, vollständig freisprechen (§ 833 Abs. 1 BGB). Natürlich müssen Sie sich sicherlich ein Mitverschulden anrechnen lassen, da Sie selbst eine Reitkappe nicht benutzten, die Zügel nicht gegriffen haben und letztlich die Hilfestellungen des Herrn Bär nicht angenommen haben.“

„Damit kann ich aber leben.“ sagte Siegfried und bittet ihren Anwalt, auch unter Berufung ihrer Mitschuld, Bruno Bär anzuschreiben und ihn zu bitten, Ansprüche über seine Tierhaftpflichtversicherung, von der Siegfried weiß, regulieren zu lassen.

(nachzulesen: im BGH-Urteil vom 30.04.2013, Az.: XI ZR 13/12 aber BGH-VersRecht 1955 Seite 116, BGH NJW 1977 Seite 2158 oder BGH NJW 1992 Seite 371)

Text: Rechtsanwalt Christian Wöhlke  
Foto: pferdesportwestphalen.de

### Praxis für Ergotherapie

**Sabine Maercker-Schulz**

Staatl. geprüfte Ergotherapeutin

Klinische Gestaltungs- u. Kunsttherapie (DAGTP)

Clara-Zetkin-Straße 9  
19288 Ludwigslust  
Tel. 03874 663755

Ahornstraße 13  
19075 Pampow  
Tel. 03865 291695

### Mein Dach in guten Händen!



**DDM Hüttenrauch**

**Frank Hüttenrauch**  
Dachdeckermeister

Am Pinnower See 3  
19065 Pinnow OT Godern

www.ddmhuettenrauch.de  
ddmhuettenrauch@aol.com  
0172 - 380 96 55

### „Bauelemente

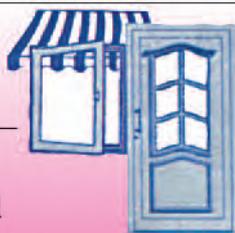
rund um's Haus“

ständige Ausstellung täglich von 9-18 Uhr

**Rolladen zum nachträglichen Einbau**

**Ihr Vorteil: Kälte- und Wärmeschutz, Einbruch- und Sichtschutz**

E. Karwowski, Fasanenhof 14b, 19073 Klein Rogahn  
Tel. 0385 / 61 33 45, Fax: 0385 / 6 17 37 68



### Friseur & Kosmetik bei Ihnen zu Hause



**haarmonie**  
jennylorenz  
Friseurmeisterin



19243 Parum • Tel.: 0172/30 76 450

## 7. Schweriner Oldtimertreffen

vom 3. - 6. Oktober 2013



auf dem Gelände des ehemaligen „KIW Vorwärts“ in 19059 Schwerin, Mittelweg 7

### Veranstalter:

IFA Mecklenburg-Vorpommern e.V., Verein zur Darstellung der Entwicklung und Geschichte des ostdeutschen Automobil- und Fahrzeugbaus, [www.ifa-verein-mv.de](http://www.ifa-verein-mv.de)

**Erwartet werden ca. 800 Teilnehmer mit Ihren Fahrzeugen. Hauptschautage mit zahlreichen Attraktionen sind der 3. u. 5. Oktober**

**Blaulicht Oldtimertreffen am 3.10., Polizeidiensthundegruppe am 3.10. um 11 und 14 Uhr, DDR - Modenschau am 5.10. 14 Uhr**

## Forst- und Gartentechnik

### Horst Röpert



Schweriner Straße 52  
19073 Wittenförden (bei Schwerin)  
Tel.: 0385/6470268

## Karibisches Flair am Dümmer See

Fliegende Frösche schnappten den Wanderpokal



**Dümmer.** Der Dümmer See liegt nun wieder ruhig und spiegelblank, nachdem das 14. Drachenbootfest beendet und die Paddlerinnen und Paddler ihre Zelte auf der Badewiese wieder angebaut hatten. Angefangen hatte das Spektakel bereits am Freitag, d.30.August 2013 mit einer Lampionfahrt auf dem Dümmer See, zudem mit allem was schwimmt eingeladen wurde. So wurde dann auch mit ca.25 bunt geschmückten Booten und Flossen ein neuer Teilnahmerecord aufgestellt. Auch die geöffnete Hafenbar war bis tief in die Nacht gut besucht und allerlei Seemannsgarn gesponnen. Am Samstagmorgen ging es dann an die sportlichen Wettkämpfe mit den Drachenbooten. Insgesamt waren 16 spannende Vorläufe und ein Zwischenlauf notwendig, bis die Teilnehmer der einzelnen Finals fest standen.

Gepaddelt wurden die einzelnen Rennen mit drei Booten gleichzeitig auf der ca. 300m langen Strecke, bis in Höhe des Strandes der Badewiese die Zieleinläufe beobachtet werden konnten. Im Überraschungrennen traten die frischgebackenen norddeutschen Schülermeister der Klasse 6b des Gymnasialen Schulzentrum Stralendorf gegen ihre Eltern und gegen ein eigens für dieses Rennen zusammen gestellte Kinderteam der Flying Frogs aus Schwerin an und konnten wiederum den Siegerpokal mit nach Hause nehmen. Bei den Erwachsenen wurden danach die Finalrennen für das A, B und C Finale ausgefahren. Die

Teams auf dem See lieferten sich packende Rennen und die Entscheidung fiel oftmals erst kurz vor der Ziellinie. So kamen im A Finale die „Flying Frogs“ vor den „Baulöwen“ und den „Sunshine Dragons“ ins Ziel und konnten neben dem Siegerpokal auch den Wanderpokal mitnehmen. Der Wanderpokal muss dreimal verteidigt werden, bevor er ganz beim Siegerteam bleibt. Im letzten Jahr hatten diesen Pokal die in diesem Jahr als Baulöwen startende für ein Jahr in Besitz genommen.

Für die Organisatoren der Sektion Kanu der SG „Blau-Weiß“ Parum e.V. war dieses Wochenende ein voller Erfolg bei dem alle Aktiven und Besucher sehr viel Spaß hatten. Ein ganz großes Dankeschön geht an alle Helferinnen und Helfer, allen voran allen Sektionen des Vereins und der Gemeinde Dümmer. Ein besonderes Dankeschön soll hier auch noch mal an die Kanukids gehen, die nicht am Steg geholfen haben, sondern auch mit ihren selbst gemixten Cocktails zum karibischen Flair beigetragen haben. Alle Teams haben für das nächste Jahr schon ihr Wiederkommen angekündigt, welches ein Jubiläum wird. Dann nämlich wird in Dümmer das 15. Drachenbootfest gestartet und das wird nach Auffassung der Organisatoren ein Kracher. Letztlich wünschen sich die Organisatoren auch mehr Teams aus dem Dorf, leider waren es dieses Jahr nur zwei einheimische Teams.

Text: Hoju, Foto: privat

Platzierung	Team	Finale
1	Flying Frogs, Schwerin	A-Finale
2	Baulöwen, Schwerin	A-Finale
3	Sunshine Dragons Schwerin	A-Finale
4	Dobbertiner Drachenköpp	B-Finale
5	Stupido Dragons, Dümmer	B-Finale
6	Amtsschimmel, Ludwigslust	B-Finale
7	Dragons of Babylon, Schwerin	C-Finale
8	Blaue Lagune, Parum/Dümmer	C-Finale
9	Dr. Oetker Pizzabäcker, Wittenburg	C-Finale
10	Die Fruchtigen Dodower	
10	East Town Dragons, schwerin	
1	Gabba Gandolfs, Stralendorf	Schülerrennen
2	Eltern Kl. 6b, Stralendorf	Schülerrennen
3	Flying Frogs Kids	Schülerrennen

Fliesen  
Platten  
Mosaik

## Niels Brandenburg

### Fliesenleger

Parkstraße 13  
19075 Mühlenbeck  
eMail: [Niels-Brandenburg@arcor.de](mailto:Niels-Brandenburg@arcor.de)

Telefon: 03 88 50/7 48 15  
Fax: 03 88 50/7 48 16  
Mobil: 01 73/2 43 86 36

## Das Unentschieden knapp verfehlt



Verteidiger Alexander Karon (l.i.B.) und Stefan Sperlich (r.i.B.)

**Stralendorf.** Vor über 100 Zuschauern trafen am 14. des Monats die beiden Ortsrivalen aus Stralendorf und Pampow aufeinander und boten bei bestem Fußballwetter ein packendes Derby und Spannende Unterhaltung. Trotz erneut starker Mannschaftsleistung des SVS, hatte zuletzt der Nachbar aus Pampow das Glück auf seiner Seite und konnte das erste Derby seit über 2 Jahren mit 2:1 gewinnen. Im Anschluss wurde wie angekündigt mit den Fans gegrillt - ein toller Fußballnachmittag. Nach den ersten Spielen konnten sich auch viele Fans ein Bild vom Team der aktuellen Saison machen. Somit ließen sich bekannte Gesichter Stralendorfs nicht lange bitten und gaben für die nächsten 3 Spiele des SVS ihre persönlichen Tipps ab.

Mit dabei sind neben Kitaleiterin Katrin Kort und Floristin Simone Lorenz auch Vereinspräsident Jürgen Schacht sowie Ehrenpräsident und langjähriger Bürgermeister Herbert John. Wie immer sind alle Fans und Freunde des SVS auch zu den künftigen Spielen eingeladen um sich von der Tippsicherheit persönlich zu überzeugen.

Text: SCHÖNER

### Was die Experten tippen:

#### Jürgen Schacht

28.09.2013 SV Stralendorf - SV Aufbau Parchim 3:1  
05.10.2013 LSV S/W Eldena - SV Stralendorf 1:1  
19.10.2013 SV Stralendorf - SV F. Neustadt-Glewe 4:1

#### Simone Lorenz

28.09.2013 SV Stralendorf - SV Aufbau Parchim 1:0  
05.10.2013 LSV S/W Eldena - SV Stralendorf 0:1  
19.10.2013 SV Stralendorf - SV F. Neustadt-Glewe 5:0

#### Katrin Kort

28.09.2013 SV Stralendorf - SV Aufbau Parchim 3:1  
05.10.2013 LSV S/W Eldena - SV Stralendorf 0:2  
19.10.2013 SV Stralendorf - SV F. Neustadt-Glewe 1:0

#### Herbert John

28.09.2013 SV Stralendorf - SV Aufbau Parchim 2:0  
05.10.2013 LSV S / W Eldena - SV Stralendorf 2:2  
19.10.2013 SV Stralendorf - SV F. Neustadt-Glewe 3:1



## Heimatbild

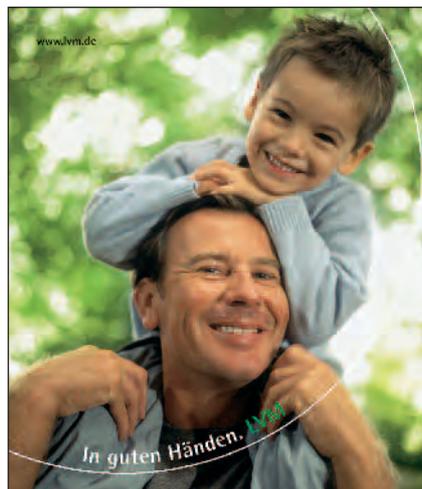


Wenn alte Weiber Haare lassen: Spuren des Altweibersommers in der Region  
Foto: Dammann

**DWS** Versorgungstechnik

**Heizung - Sanitär - Wartung**  
**Gasanlagen-Check**

**19073 Stralendorf**  
☎: (0 38 69) 74 33  
Fax (0 38 69) 74 50



Ihr Partner für  
Versicherungen,  
Vorsorge und  
Vermögensplanung

Wir beraten Sie gern:

LVM-Servicebüro  
**Hartmut Mensing**  
Am Woltersmoor 22  
19073 Wittenförden  
Telefon 03856665666  
Mobil 01718342843  
info@mensing.lvm.de



## Termine der Kirchgemeinde Gammelin-Warsow/Parum

29. September	18. Sonntag nach Trinitatis	Warsow	10.00
6. Oktober	Erntedank mit Kaffeetrinken Abendmahl	Gammelin	14.00
13. Oktober	20. Sonntag nach Trinitatis	Parum	10.00
20. Oktober	21. Sonntag nach Trinitatis	Warsow	10.00
27. Oktober	22. Sonntag nach Trinitatis	Gammelin	10.00
31. Oktober	Reformationstag-Filmabend	Gammelin	19.00
3. November	23. Sonntag nach Trinitatis	Parum	10.00
10. November	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Warsow	10.00
11. November	Martinsfest	Parum	17.00
17. November	Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr Abendmahl	Hülseburg	10.00
24. November	Ewigkeitssonntag mit Abendmahl und Verlesung der Verstorbenen	Warsow Parum	10.00 14.00
1. Dezember	1. Advent mit Adventsmarkt Familiengottesdienst	Gammelin	14.00
8. Dezember	2. Advent - Andacht Kaffeetrinken im Pfarrhaus	Parum	14.00 14.30

### Termine

**Reformationstag 31.10.**, Crivitz Kirche, 10 Uhr  
**Filmabend 31.10.**, Gammelin Pfarrhaus, 19 Uhr  
**Adventsmarkt 1.12.**, Gammelin, Kirche/ Backhaus 14 Uhr  
**Adventsmusik 15.12.**, mit Antiquitätenbasar, Warsow, Kirche, 14 Uhr

### Regelmäßige Veranstaltungen

#### Die Christenlehre

findet für die Klassen 1 – 4 aus den Dörfern Kothendorf, Warsow, Parum, Dümmer im Pfarrhaus Parum, mittwochs 14.30 – 15.30 Uhr mit Frau Liefert statt. Für Gammelin erfragen Sie Ort und Zeit bitte bei Frau Liefert unter der Nummer (038850) 5282.

#### Die Vor- und Hauptkonfirmanden

treffen sich einmal im Monat sonnabends von 9 – 12 Uhr. Die Daten und Orte erfahren Sie bei Pastorin Harder

#### Der Chor

probt dienstags ab 19.30 Uhr im Pfarrhaus Gammelin. Eingeladen sind alle, die gern singen.

#### Flöten- und Gitarrenunterricht

erteilt Frau Liefert nach Wunsch regelmäßig in Gammelin, Parum und Kothendorf

#### Frauen-Gesprächskreise

Einmal im Monat, Termine erfragen Sie bitte bei Pastorin Harder

#### Lichter-Andacht

Jeden letzten Samstag im Monat, 19 Uhr, Kirche Gammelin

## Termine der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden

### Gottesdienste und Veranstaltungen im September

Sonntag 6. Okt. 10:00 Uhr Gottesdienst Stralendorf  
 Erntedankgottesdienst mit Feier der Goldenen Konfirmation  
 Jg. 1960 bis 1963 Stralendorf, (Erntedankgaben bitte am  
 Sonnabend, den 5. Oktober von 10-12 Uhr in die Kirche bringen)

Sonntag 13. Okt. 10:00 Uhr Gottesdienst Wittenförden  
 Erntedankgottesdienst, (Erntedankgaben bitte am Sonnabend,  
 den 12. Oktober von 10-12 Uhr in die Kirche bringen)

Sonntag 20. Okt. 10:00 Uhr Gottesdienst Stralendorf

Sonntag 27. Okt. 10:00 Uhr Gottesdienst Wittenförden  
 Gottesdienst im Kursana Domizil „Haus am Park“  
 24. Oktober 10:30 Uhr

### Kinder- und Jugendarbeit

in Stralendorf

**Christenlehre** mit Frau Kantorkatechetin E. Liefert, Gammelin, Tel.:  
 038850 - 5282 findet an jedem Dienstag von 15 bis 16 Uhr in der Kirche  
 statt. Anschließend trifft sich von 16.00 bis 16.45 Uhr die **Gitarrengruppe**.

in Wittenförden

„**KiWi**“ **Kinderkirche Wittenförden** Klasse 1 - 4 jeden Donnerstag von  
 14.30 bis 15.30 Uhr im Hort der Grundschule mit Susanne Petters  
 (0173/8279172)

**Konfirmandenunterricht** findet jeden Mittwoch von 17 bis 18 Uhr in der  
 Kirche statt. Jugendliche (Jahrg.1999-2002), die als Vorkonfirmanden  
 dazukommen möchten, melden sich bitte bei Pastor v. Engelhardt, Tel.:  
 0385-6470231. Für Stralendorf befindet sich eine Konfirmandengruppe  
 im Aufbau.

**In den Herbstferien entfallen die Treffen der Kinder und Jugendlichen.**

**Seniorenachmittage** unter Leitung von Frau H. Thieß finden an jedem  
 zweiten Mittwoch im Monat von 14.30 bis 16.30 Uhr in der Kirche in Wit-  
 tenförden statt – nä. Termin: 9. Oktober

# Immobilien mit Herz.

Verkauf oder Vermietung  
 Beratung von Kaufinteressenten und Eigentümern  
 Projektentwicklung und Vermarktungskonzepte  
 Bewertung und Finanzierungsberatung

VR Immobilien GmbH · Alexandrinenstr. 4 · 19055 Schwerin  
 (0385) 51 24 04 · www.vr-immo-schwerin.de

 VR-IMMO

**Katzen- und  
Kleintierpension**  
  
 R. Musial  
 Rundling 6  
 19073 Klein-Rogahn  
 ☎ 03 85/6 66 52 18  
 www.katzenpension-musial.de

**ŠKODA**



Service

Brüsewitz  
 038874 / 41124  
 www.skodaservice.de

## Die verbundene evangelische Kirchengemeinde Sülstorf-Pampow lädt ein

### Monatspruch September

„Vergesst nicht, Gutes zu tun und mit anderen zu teilen; denn an solchen Opfern hat Gott Gefallen.“ Hebräerbrief 13, 16

### Unsere Gottesdienste im September:

6.10.	Familiengottesdienst zu Erntedank	10:00 Uhr	Kirche Sülstorf
	anschließend Mittagessen Büffet mitgebrachter Köstlichkeiten		
13.10.	Gottesdienst	10:00 Uhr	Kirche Pampow
20.10.	Gottesdienst	10:00 Uhr	Kirche Sülte
27.10.	Gottesdienst	10:00 Uhr	Kirche Pampow
31.10.	Gottesdienst zum Reformationstag	10:00 Uhr	Kirche Sülstorf

### Christenlehre

Zur Christenlehre treffen sich die Kinder der ersten bis sechsten Klasse immer Donnerstags von **14.00 bis 15.30 Uhr** im Pampower Pfarrhaus. Ich hole die Kinder gerne im Hort oder der Grundschule Pampow ab. Bitte geben Sie für diesen Fall Ihrem Kind eine entsprechende Abholgenehmigung mit und geben mir unter der Telefonnummer 03 85/557 16 24 Bescheid. Constanze Buck

### Denk mal! Jugendliche aufgepasst!

Bis Geschichte geschrieben wird, müssen viele Geschichten erzählt werden – Geschichten von Menschen und ihrem Schicksal. Und plötzlich wird lebendig, was vorher als todlangweiliger Haufen von Namen und Zahlen schien.

In diesem Jahr lädt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz ein, unbequeme Denkmale in den Blick zu nehmen und ihre Geschichte zu entdecken. Auch in unserer Kirchengemeinde gibt es ein solches ungeliebtes und unbeliebtes Denkmal. Es steht in Sülstorf, nahe dem Bahnhof. Am Samstag, den **5. Oktober** wollen wir in der Zeit von **10 bis 13 Uhr** dieses Denkmal und die Geschichte dahinter erkunden. Treffpunkt ist das Sülstorfer Pfarrhaus. Das Mittagessen kochen wir gemeinsam.

### Erntedank einmal anders

Am 6. Oktober wollen wir miteinander Erntedank feiern. Im Anschluss an den Familiengottesdienst um **10.00 Uhr** wollen wir miteinander Mittagessen. Dazu bringt jeder etwas mit. So können wir Auge und Gaumen an einem abwechslungsreichen und reichhaltigen Buffet erfreuen und können Gottes reichen Segen an diesem Tag auf viele Weise erfahren.

### Senioren

Einmal monatlich treffen sich die Senioren unserer Gemeinden zu Andacht, Gespräch und einer Tasse Kaffee. Die Treffen beginnen um **14.00 Uhr und dauern bis 15.30 Uhr**.

Im Pfarrhaus Pampow finden diese Treffen immer am letzten Montag im Monat statt, also am **28. Oktober**.

Im Pfarrhaus Sülstorf ist dieser Termin immer der erste Donnerstag im Monat, also am **10. Oktober**.

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie zu den Terminen abgeholt werden möchten. Telefonnummer von Herrn Pastor Csaby 03865 3225.

Der Chor unserer verbundenen Kirchengemeinden probt immer mittwochs ab 19.30 Uhr im Sülstorfer Pfarrhaus. Neue Sängerinnen und Sänger sind herzlich willkommen.

**Dach:** 23. Oktober 2013

**Klockentied:** 17.30 Uhr

**Urt:** Stralendörper Seniorentreff

**Moderatschion:** Anke Dombrowski



### rund um dei Gesundheit

In Harfst geiht dat meistendeils all wedder los, dat de Näs anfangt tau drüppeln un dat Hausten öwerall tau hüren is.

Villicht hett de ein orrer anner 'n gaudet Huusmiddel üm heil dörch disse Tied tau kamen. In 'e Natur giff dat jo so männig Krut de gegen Verkühlung un anner Weihdaach insett warden.

Säcker hefft ji ok all Recepte verschräben krägen, de nich glieks tau verstanh sünd.

Dat geiht all los, wenn't üm dat „inföhren“ geiht.

Dor giff dat jo mihre Variatschionen...

In männig Bäuker is tau finnen, wat so all mallören kann.

Freuen wi uns up'n lustigen Abend.

För Drinken un 'n bäten wat dortau is sorcht.

Üm dat ein orrer anner tau betahlen, luurt achter de Dör uns lütt Sporschwien.

Wier schön, wenn 't mit 'n Euro faudert ward.

Liebe Eltern künftiger **ABC-Schützen**,

wir laden Sie ganz herzlich am **25.10.2013**

in der Zeit von **16.00 - 18.00 Uhr**

zum

## TAG DER OFFENEN TÜR

in unsere Grundschule „Dr. Otto Steinfatt“  
Wittenförden ein.

Sie haben hier die Möglichkeit, sich über die Räumlichkeiten und Ausstattung sowie über das Schulprofil, Veranstaltungen und Projekte unserer Vollen Halbtagschule zu informieren.

An diesem Tag erfolgt auch die Anmeldung für das neue Schuljahr 2014/2015.

Gegen 17.30 Uhr werden die „größeren“ Schüler der Grundschule ein kleines Programm vorführen.

Auf Ihren Besuch freut sich

Ute Höffer und das Lehrerteam

Schulleiterin



Wir beraten Sie auch über Fördergelder, Finanzierung, Energieeinsparung usw.

## Heizkosten sparen, mit einem Warmdach von der Fa. Rainer Thormählen Dachdecker GmbH

- Dachdecker- u. Dachklempnerarbeiten
- Flachdachsaniierungen u. Gründächer
- Wärmedämmung im Dach- u. Fassadenbereich
- Fassadenbekleidung
- Materialtransport mit eigenem Hochkran
- Geld sparen mit einem Warmdach

Ihre Dachdecker seit 1995



Mit besten Empfehlungen:

**Rainer Thormählen**  
Dachdecker GmbH & Co. KG

Rufen Sie uns an! Tel. **03865 7196**

Bahnhofstraße 50 · 19075 Holthusen · c.fr@rth-dach.de

## Kameradschaft über die Dienstzeit hinaus



Brandschutz verbindet: Die „alten“ Kameraden finden auch nach ihrer aktiven Zeit genügend Gesprächsstoff, wenn es um die Belange der Feuerwehren geht

**Groß Rogahn.** In jedem Jahr treffen sich die ehemaligen Wehrführer und Stellvertreter des Amtes Stralendorf mit ihren Frauen. Werner Schlegel, langjähriger Amtswehrführer von 1982 bis 2005 berichtete über die Idee einer Zusammenkunft, die vor über 5 Jahren entstanden ist. „Wilhelm Böttcher, ehemaliger Wehrführer von Holthusen fragte mich, ob wir uns nicht mal treffen könnten!“ Selbst von der Idee begeistert, setzte Kamerad Schlegel kurzentschlossen die Idee um und lud die Ehemaligen ein. Die Resonanz war riesig. Fast alle waren seiner Einladung im April 2008 gefolgt. Erst einmal ohne die Partner. „Wir haben überlegt, wie wir weiter vorgehen wollen und so wuchs die Idee, sich zweimal jährlich zu verschiedenen Aktivitäten wie Bowlen oder Karten spielen zu treffen und alle zwei Jahre gemeinsame Fahrten zu veranstalten.“ Gemeinsam führen sie schon in den Harz, zur Feuerweherschule nach Rendsburg und in den Spreewald. Das verbindet. In



Urväter und Begründer der Kameradschaftstreffen: Der Holthusener Wilhelm Böttcher und der ehemalige Amtswehrführer Werner Schlegel

diesem Jahr trafen sich die Ehemaligen in den Räumen der Feuerwehr Rogahn zu einem Grillabend. Abwechselnd richtet jede Feuerwehr diese Treffen aus. Ein kleiner Dank für die jahrelange unermüdete Arbeit der Wehrführer. Die derzeit 21 Ehemaligen mit ihren Partnern wollen auch weiterhin die bisher von den Gemeinden Pampow,

Wittenförden und Zülow unterstützten Veranstaltungen und Fahrten durchführen. Auch freuen sie sich weiter darauf, den jährlichen Amtsausscheid mit ihren Erfahrungen als Wettkampfrichter zu unterstützen, so Werner Schlegel. Marianne Facklam aus Holthusen nutzt diese Treffen gleichermaßen, um die Erfahrungen der Wehrführer als Chronik niederzuschreiben. Gastgeber in diesem Jahr war der Wehrführer der Gemeinde Klein Rogahn Maik Szymoniak. „Ich habe

mich sehr gefreut, die Kameraden und ihre Frauen hier begrüßen zu können. Es gab viele anregende Gespräche mit den Kameraden. Die Idee auch weiterhin gemeinsam etwas zu unternehmen und den Kontakt mit allen Feuerwehren zu halten, finde ich großartig. Die Kameraden sind teilweise aufgrund des Alters nicht mehr im Aktiven Dienst tätig. Gerade deshalb ist es wichtig, auch weiterhin einen Platz vorzuhalten.“

Text & Fotos: Bange

Der Feuerwehrförderverein  
und die Feuerwehr  
Holthusen laden ein zum

# Herbstfeuer

auf dem Dorfplatz

mit vielem, was das leibliche Wohl begehrt



mit

# Laternenumzug

Treffpunkt am Kindergarten

jeweils ab 19:00 Uhr  
am Dienstag, den 02.10.2013



## PFLEGEHEIM

### „Haus am Dümmer See“

Im sehr schönen Landschaftsschutzgebiet Dümmer  
finden Sie unser hotelähnlich und mit liebevoll  
familiärem Charakter geführtes Haus.

Wir verfügen über 29 Einzelzimmer und 3 Doppelzimmer,  
teilweise mit Balkon oder Terrasse und eigenem Du-Bad, WC.  
1,5 ha Garten bzw. Parkanlagen mit Blick auf den Dümmer See.

Auch Tierhaltung ist in unserem Haus möglich.

Welziner Straße 1 • 19073 Dümmer • Frau Greskamp  
Telefon: 0 38 69/78 00 11

# Sprechzeiten

des Amtsvorstehers, der Bürgermeisterinnen und  
der Bürgermeister des Amtes Stralendorf:

**Amtsvorsteher: Herr Bodo Wissel**

**bodo.wissel@amt-stralendorf.de**

donnerstags von 17.00 bis 18.00 Uhr/nach vorheriger Vereinbarung  
im Amtsgebäude Stralendorf

**Gemeinde Dümmer**

**Bürgermeisterin: Frau Janett Rieß**

**buergermeister@duemmer-mv.de**

**www.duemmer-mv.de**

**mittwochs von 16.30 bis 18.00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer

Tel.: 01 73/6 05 43 14

**Gemeinde Holthusen**

**Bürgermeisterin: Frau Margit Uffmann**

**nach Vereinbarung Tel.: 0172/3242168**

**Gemeinde Klein Rogahn**

**Bürgermeister: Herr Michael Vollmerich**

**nach Vereinbarung Tel.: 01 70/222 00 79**

**Gemeinde Pampow**

**Bürgermeister: Herr Hartwig Schulz**

**dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr**

im Gemeindezentrum, Schmiedeweg 1, 19075 Pampow,

Tel. 03865/218

**Gemeinde Schossin**

**Bürgermeister: Herr Heiko Weiß**

**nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 78 09 47**

**Gemeinde Stralendorf**

**Bürgermeister: Herr Helmut Richter**

**mittwochs von 17.00 – 18.00 Uhr**

im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex)

(Tel. 01 76/20833247 • post@helmutrichter.de)

**Gemeinde Warsow**

**Bürgermeisterin: Frau Gisela Buller**

**Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr**

Im Feuerwehrhaus Warsow oder nach Vereinbarung,

Tel.: 03869/ 70 210

**Gemeinde Wittenförden**

**Bürgermeister: Herr Ralph Nemitz**

**dienstags von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr**

im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a

(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter

Tel.: 0385/6 17 37 87)

**Gemeinde Zülw**

**Bürgermeister: Herr Volker Schulz**

**nach Vereinbarung Tel.: 0 38 69/7 02 02**

## Impressum

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, erscheint 1x monatlich.

**Herausgeber:** Amt Stralendorf, Dorfstr. 30, 19073 Stralendorf,  
eMail: amt@amt-stralendorf.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Leitender Verwaltungsbeamter  
des Amtes Stralendorf – Peter Lischtschenko

**Redaktion:** Martin Reiners, Amt Stralendorf,  
Telefon: 03869/760029

**Lektorat & Textrevision:** Dr. Jürgen Aurich  
**Verlag:** delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,  
Klöresgang 5, 19053 Schwerin,  
Telefon: 0385/48 56 30,  
Telefax: 0385/48 56 324,  
eMail: delego.lueuth@t-online.de

**Vertrieb:**  
Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,  
Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin  
Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte des Amtes Stralendorf. Das

Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf ist einzeln und im Abonnement beziehbar. Bezug im Abonnement gegen Berechnung des Portos beim Herausgeber.

**Druck:** Digital Design Druck und Medien GmbH, Eckdrift 103, 19061 Schwerin

**Verbreitungsgebiet:** Amt Stralendorf

**Auflage:** 5.400 Exemplare

**Anzeigen:** Herr Eschrich  
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth  
Schwerin, Telefon: 0385 / 48 56 30

Es gilt die Preisliste Nr. 4 vom 1. Januar 2011.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos übernehmen wir keine Haftung. Der Autor erklärt mit der Einsendung, dass eingereichte

Materialien frei sind von Rechten Dritter. Wir bitten vor der Erarbeitung umfangreicher Texte um Rücksprache mit der Redaktion. Namentliche

gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Der Herausgeber behält sich das Recht auf Kürzung von

Textbeiträgen in Absprache mit dem Autor vor.

Bei Ausfall infolge höherer Gewalt, Verbot oder bei Störung beim Druck bzw. beim Vertrieb besteht kein Erfüllungs- und Entschädigungsanspruch. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

## Telefonverzeichnis

der Amtsverwaltung Stralendorf

**Postanschrift:** Dorfstraße 30 · 19073 Stralendorf

**Vorwahl/ Einwahl:** 03869 76000

**Fax:** 03869 760060

**E-Mail:** amt@amt-stralendorf.de

**Leitender Verwaltungsbeamter**

Herr Lischtschenko 760011 lischtschenko@amt-stralendorf.de

**Telefon Bürgerbüro: 03869/760076 / Fax: 760070**

**Öffnungszeiten des Bürgerbüros:**

**Montag: 9 bis 14 Uhr**

**Dienstag: 9 bis 16 Uhr**

**Donnerstag: 9 bis 18 Uhr**

**Freitag: 9 bis 12 Uhr**

**Sprechzeiten der Fachdienste: Dienstag 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr**

**Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr**

**Termine außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung**

**FACHDIENST I – Leiter: Herr Lischtschenko**

**Bürgerbüro – Büro Amtsvorsteher & LVB**

buergerbuero@amt-stralendorf.de

Frau Stredak stredak@amt-stralendorf.de

Frau Vollmerich vollmerich@amt-stralendorf.de

Frau Jomrich jomrich@amt-stralendorf.de

Frau Nowack nowack@amt-stralendorf.de

Frau Schwenkler schwenkler@amt-stralendorf.de

**Personalwesen**

Frau Lähning 760017 laehning@amt-stralendorf.de

**Sitzungs- und Schreibdienst**

Frau Schessner 760059 schessner@amt-stralendorf.de

Frau Göbel 760018 goebel@amt-stralendorf.de

**EDV – Organisation**

Herr Schumann 760044 schumann@amt-stralendorf.de

**Standesamt/Wasser -und Bodenbeiträge**

Frau Aglaster 760026 aglaster@amt-stralendorf.de

**Ordnungsrecht**

Herr Mende 760050 mende@amt-stralendorf.de

Herr v. Walsleben 760054 von.walsleben@amt-stralendorf.de

**Schulen & Kindertagesstätten, Kultur, Sport**

Frau Dahl 760031 dahl@amt-stralendorf.de

Frau Kojetin 760020 kojetin@amt-stralendorf.de

**FACHDIENST II – Leiter Herr Borgwardt**

**Finanzen, Liegenschaften, Gebäudemanagement**

Herr Borgwardt 760012 borgwardt@amt-stralendorf.de

**Haushaltssachbearbeiterin**

Frau Oldorf 760015 oldorf@amt-stralendorf.de

**Amtskasse**

**Kassenleiterin**

Frau Zerrenner 760014 zerrenner@amt-stralendorf.de

Herr Kanter 760013 kanter@amt-stralendorf.de

**Vollstreckung**

Herr Herrmann 760023 herrmann@amt-stralendorf.de

**Liegenschaften**

Frau Ulrich 760035 a.ulrich@amt-stralendorf.de

**Anlage- und Geschäftsbuchhaltung**

Frau Last 760037 last@amt-stralendorf.de

Frau Barsch 760019 barsch@amt-stralendorf.de

**Steuern und Abgaben**

Frau Ullrich 760016 ullrich@amt-stralendorf.de

**Bauleitplanung**

Herr Tennstedt 760030 tennstedt@amt-stralendorf.de

**Hochbau / Gebäudemanagement**

Frau Koch 760033 koch@amt-stralendorf.de

Herr Reiners 760029 reiners@amt-stralendorf.de

**Tiefbau/Verwaltung von Straßen, Wegen, Grünflächen**

Frau Froese 760032 froese@amt-stralendorf.de

# Wanderschuhe geschnürt

## 18. Familienwandertag führte durch den Wald

**Warsow.** Anfang August zog es wieder zahlreiche Familien zur Wanderung durch den Heimatort und dessen Umgebung, früh morgens zum Feuerwehrhaus.

Wehrführerin Doreen Burmeister begrüßte die Wanderfreunde, erklärte die Route und nachdem sich einzelne Teams gebildet hatten starteten die Wanderer in Richtung Wald. „Die Leute waren gut drauf und sehr gutes Wetter hatten wir auch“, resümiert die Wehrleiterin rückblickend auf diesen erlebnisreichen Tag. „Wir hatten den Großteil der 6 km langen Wanderstrecke, wegen des heißen Sommers, in den Wald gelegt. Nur so war es machbar unseren Besuchern eine erträgliche Wanderung zu ermöglichen“, so Frau Burmeister weiter.

6 Stationen waren für die Besucher vorbereitet, darunter Fragen über die Gemeinde Warsow, Rechenaufgaben und Allgemeinwissen, Wasserspiele und vieles mehr. Natürlich konnten sich die Wanderfreunde auch an zwei Stationen mit Getränken erfrischen. Nachdem alle Wanderer tapfer durchgehalten haben und alle am Feuerwehrhaus im Schulweg wieder eintrafen, gab es ein Mittagessen für alle. Die Brand- schützer hatten alles vor Ort vorbe-

reitet und konnten das Wildschwein aufschneiden und servieren. Nach dem Essen wurde die Wanderung ausgewertet und die Sieger prämiert.

Am späten Nachmittag kehrten die Warsower Wanderfreunde teilweise

erschöpft und doch hoch zufrieden wieder heim. „Ein erlebnisreicher Tag, ganz in Familie - das ist auch jedes Jahr unser Ziel.

Hoffentlich besucht ihr uns auch im Jahr 2014 wieder!“, blickt Warsows Wehrleiterin voraus und dankt

dabei allen Kameraden aus den Löschgruppen Warsow und Kothen- dorf für die Vorbereitung und Durch- führung dieses tollen Tages.

Text: Burmeister / Reiners  
Foto: Burmeister



Balanceakt: Konzentration und Gleichgewichtssinn war von den Wanderern gefordert

**Grabmale für alle Friedhöfe**  
Steinbildhauerei und Grabmalwerkstatt

**Uwe Lange**  
Steinbildhauermeister

- Grabmale
- Nachbeschriftung
- eigene Steinschleiferei
- Einfassungen
- Renovierung

**Beratung und Verkauf in unseren Ausstellungensräumen**  
in der Rogahner Straße 2 (Mo-Fr 10-17 Uhr, Sa 9-12 Uhr)

Öffnungszeiten: Mo - Fr 7.00 - 17.00 Uhr und Sa 9.00 - 12.00 Uhr  
Wallstraße 55, 19053 Schwerin, Tel. 0385/ 71 95 84 www.bildhauer-lange.de

**Maik Schiller**  
Ihr freundlicher Maler

- Malerarbeiten aller Art
- Spachtel-, Lasur- und Wischetechniken
- Fassadendämmung
- Fußbodenbeschichtung aller Art
- Elastische Verfugung

Schulstraße 38  
19073 Wittenförden  
Tel. 0170/5179650, Privat: 0385/6410646  
Fax: 0385/4879143

**Wir sind für Sie da !!**  
Ausrichtung Ihrer Feier nach Ihren Wünschen bei uns im Haus oder als Partyservice in Ihrer Wunsch - Lokation.

**Übernachtungen**  
in 1-, 2- und 3-Bettzimmer

**Übernachtungs-Spezial:**  
Wenn Sie Ihre Feier bei uns im Hause durchführen, bieten wir Ihren Gästen die Übernachtung für einen Sonderpreis von 15,- € pro Person

**Immer noch !!!**  
Wir suchen dringend zuverlässige Mitarbeiter für langfristige Anstellung (Vollzeit, Teilzeit - nach Ihren Möglichkeiten und Wünschen)

**KA&KA HOTEL RESTAURANT**

Schweriner Straße 15 • 19075 Warsow  
Tel.: 038859/5120 • Fax: 038859/5121 • E-Mail: info@kaundka-hotel.de

**Barbaras Pflanzenhof**  
Baumschule • Floristik

	Stück
Sommerheide „Garden Girls“ winterhart	1,50 €
Schneeheide in Sorten	1,50 €
Johannisbeeren HS, rot, weiß, schwarz	6,50 €
Thuja occ. Smaragd 40 cm	4,00 €
Thuja occ. Smaragd 80 cm	7,50 €

**B. Döppner, Schweriner Straße 64, 19075 Pampow**  
Telefon: 03865/4013

## Gesunder Holunder

Ein Holunderstrauch ersetzt die Apotheke

**Regional.** Der Schwarze Holunder ist einer unserer am vielseitigsten verwendbaren Wildsträucher. Er fehlt in kaum einer Feldhecke und schmückt viele Waldränder. In der Volksmedizin früherer Zeiten spielte er eine große Rolle, der Holunderstrauch ersetzte praktisch die Apotheke. Die Blüten wirken unter anderem schweißtreibend, die Früchte haben eine leicht abführende Wirkung. Die kleinen Beeren sind säurearm, dafür aber umso vitaminreicher, vor allem Vitamin C ist bestens vertreten. Der in Beerenhaut und Saft gleichermaßen vorhandene Farbstoff Sambucyanin gilt als probates Mittel zur Herz-Kreislauf-Stärkung und gegen Erkältungen. Aus Respekt vor den segensreichen Wirkungen hieß es sogar,

beim Vorübergehen solle man vor dem Holunder stets den Hut ziehen. Früher wurde sogar Leder mit Holunder gefärbt.

**Doch Vorsicht:** Unreife Früchte enthalten ebenso wie die Blätter und Rinde den Giftstoff Sambunigrin. Der Genuss kann zu Erbrechen, leichten Krämpfen und Durchfall führen! Reife Früchte sind zwar weitgehend Sambunigrin-frei, bei empfindlichen Menschen löst der Rohverzehr dennoch Übelkeit aus. Erst Erhitzen über 80 Grad Celsius zerstört das Sambunigrin und andere herkömmliche Stoffe. Ernten sollte man Holunder erst, wenn alle Beeren blauschwarz gefärbt sind.

Text: dabu /nabu Foto: kjb



## Ideen für Walsmühlen

Sudeblick sucht neue Verwendung

### Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

unsere Gemeinde möchte den Freizeitwert von Walsmühlen weiter erhöhen. Dazu wird der Festplatz deutlich erweitert. Markierungen begrenzen die neuen Abmessungen. Diese Fläche soll für verschiedene Spiel-, Sport- und Freizeitangebote genutzt werden. Fest eingepflanzt ist die Errichtung eines Spielplatzes im vorderen Teil. Aber welche Spielgeräte sollen aufgestellt werden? Würden auch Fitnessgeräte für Erwachsene angenommen? Ein Unterstand mit Feuerstelle soll auch Grillfeste möglich machen. Wir könnten uns auch vorstellen, im hinteren Teil Hindernisparcours für

Pferde und Hunde aufzubauen. Wie könnte man die Fläche sonst noch nutzen?

Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge. Als Ansprechpartner stehen Ihnen Sabine Löwisch (0171 – 909 77 44) und ich (0173 – 6054314) zur Verfügung. Sie erreichen mich auch über die E-Mail-Adresse buergermeister@duemmer-mv.de.

Neben der Erweiterung der Freifläche wurde auch ein Weg entlang der Sude angelegt, der den früheren Weg in Verlängerung des Birkenwegs ersetzen wird. Angedacht ist auch die Wiedererrichtung der Brücke Richtung Krumbek. Mit freundlichen Grüßen

Janett Rieß

Bürgermeisterin Gemeinde Dümmer

Ihr Ansprechpartner für gewerbliche und private Anzeigen  
**Reinhard Eschrich**  
 Tel.: 0385-4856325 oder 0171-7406535  
 delego.lueth@t-online.de

### Kehrmaschinen

## Flotter Feger mit cleveren Vorkehrungen

- 8 Modelle
- in den Arbeitsbreiten 70 bis 100 cm
- Schneeräumschild, Kehrgutbehälter etc.



**BAUMASCHINEN HARTMANN**



Made in Germany

Beratung • Verkauf • Service • Vermietung

Dorfstraße 1 • 19075 Holthusen Tel.: 03865 8210 • Fax 03865 82124 • Mo.-Fr. 7-18 Uhr • Sa. 8-12 Uhr

Häusliche Alten- und Krankenpflege GbR  
 PDL Dagmar Peschke  
 PDL Ines Schenk



**HÄUSLICHE ALTEN- und KRANKENPFLEGE GbR**  
 Kieler Str. 31a, 19057 Schwerin-Lankow  
 Tel.: 0385 6665294, Fax: 0385 6172484  
 www.mvz-mv.de | pflege@mvz-mv.de

Ihr Wohlbefinden liegt uns am



Komplett Bad-Sanierung alles aus einer Hand



**Buchholzer Weg 22 · 19075 Holthusen**  
 BÜRO: Tel. 03865 291850  
 Fax 03865 291851

Bauelemente Verkauf und Montage  
 Baumontage aller Art  
 Montage-Service  
 Trockenbau

**RENÉ FACKLAM**

Funk 0172 3130637  
 E-Mail: renefacklam@aol.com

## Mehr als 70 Hunde von Transporter gerettet



So einen Fall hat es in Westmecklenburg noch nicht gegeben: In einem Lastwagen nebst Anhänger fanden Polizeibeamte bei einer Kontrolle mehr als 70 Hunde. Die Huskys gehören einem Ehepaar, das vor mehr als drei Wochen Schweden verließ, um wieder nach Deutschland zu ziehen. Eine Panne in Schwerin führte zum vorzeitigen Ende dieser Reise - wahrscheinlich zum Glück für die Hunde. Denn die Huskys waren abgemagert und verdreckt und hätten diese Strapazen wahrscheinlich nicht viel länger überstanden. Die Tiere saßen in viel zu kleinen Transportboxen. Ihre Besitzer hatten sie zwar mit Wasser und Futter versorgt, aber der Zustand der Hunde war schlecht. Die Polizeibeamten schalteten sofort das Veterinäramt ein. „Wir mussten dem Halter die Möglichkeit geben, selbst für eine artgerechte

Unterbringung der Tiere zu sorgen“, sagte Dr. Swantje Kuchenbuch, die beim Veterinäramt Ludwigslust-Parchim für den Tierschutz verantwortlich ist. Die Eigentümer, ein Engländer und seine deutsche Ehefrau, waren damit überfordert. Sie baten selbst das Veterinäramt um Hilfe, das umgehend für eine artgerechte Unterbringung der Hunde sorgte. Die Tiere wurden in die Tierpension „Kleine Oase“ bei Holthusen gebracht. Eigentümerin Doris Schiemann und ihr Team hatten kurzfristig Zwinger mit Hütten und Auslauf bereitgestellt. Fast vier Stunden dauerte es, die Tiere aus den Transportboxen zu holen und in die Gehege der Tierpension zu bringen. Zu diesem Zeitpunkt waren es 75 Huskys, darunter zwei Hündinnen mit Welpen, die während der Fahrt geboren worden waren. In der Nacht darauf warf eine weitere Hün-

din - jetzt sind es 78 Tiere. Um die Holthusener Tierpension zu entlasten, wurden kleinere Gruppen aus dem Husky-Rudel auf andere Tierheime in Westmecklenburg verteilt. Jetzt warten die Verantwortlichen im Veterinäramt und die Tierpfleger in den Heimen auf die Zustimmung der Eigentümer, den Großteil der Hunde zu vermitteln. „Die mündliche Zusage dafür haben wir, die schriftliche steht noch aus“, sagt Dr. Kuchenbuch. Die Vermittlung der Huskys soll dann über die Tierpension Holthusen erfolgen. „Bei mir brauchen sich aber nur Leute zu melden, die es wirklich ernst meinen und in der Lage sind, so ein Tier artgerecht zu halten“, betont Doris Schiemann. *Text & Fotos: privat*



Bluberry, ein etwa 1 jähriges kastriertes Katzenmädchen, sehr ruhig und verschmust.



Luca, ein 8 Wochen altes sehr verspieltes kleines Katerchen, gerne in reine Wohnungshaltung. Der kleine Moritz (siehe letzten Ausgabe) ist in sein neues Zuhause eingezogen.

### Tierpension „Kleine Oase“

19075 Holthusen, Alter Frachtweg 1.

Tel. 03865 844330

Öffnungszeiten: Mo-Fr v. 8-18 Uhr  
Sa, So, Feiertag v. 8-12 und 15-18 Uhr

## Dor is wat los – Veranstaltungstipps

### „Wir kommen“

**Amtsscheune: Innenminister trifft Polizeiruf-Kommissare beim „Scheunendrescher“  
Wenige Restkarten an der Abendkasse**

Stralendorf – „Wir kommen“. – So lautet der Titel des 6. Stralendorfer „Scheunendreschers“, zu dem die Gemeinde und der Dorfverein 675 Jahre Stralendorf e.V. einladen. Der zitierte Kurz-Satz bezieht sich auf eine Formulierung, mit der die beiden Hallenser MDR-Kommissare jedes Mal am Telefon eine Mitteilung von einem Kriminalfall quittiert hatten: „Wir kommen.“ – von der ersten Folge „Der Pferdemörder“ am 17. März 1996 an.



Während der jüngsten Ausgabe der ländlichen Talkshow in der Stralendorfer Amtsscheune unterhält sich Moderator und „Scheunendrescher“ Jürgen Seidel diesmal mit den Schauspielern Jaecki Schwarz alias Herbert Schmücke und Wolfgang Winkler alias Herbert Schneider sowie Marie Gruber alias Spurentechnikerin Rosamunde Weigand und mit dem Innenminister Lorenz Caffier (CDU), unter anderem über Polizeiarbeit im Fernsehen und

in der Wirklichkeit. Schwarz und Winkler werden an diesem Abend auch ihr jüngst bei Eulenspiegel erschienen Buch „Herbert & Herbert: Mit dir möchte ich nicht verheiratet sein!“ vorstellen, verkaufen und selbstverständlich signieren. Musiküsse Dirk Hammerich (Piano) und Ingolf Drabon (Saxofon) sowie Mundschenk Alfred Siering und sein Team vom Stralendorfer Landgasthof „Am Amt“. Der Polizeiruf-Scheunendrescher Nr. 6 beginnt am 26. September um 19 Uhr in der Amtsscheune, Dorfstraße 30. Einlass ist ab 18.30 Uhr. Die Eintrittskarten kosten auch an der Abendkasse wie immer nur jeweils 6,75 Euro pro Person. Allerdings gib es auch keine Ermäßigungen. Weitere Informationen im Internet unter [www.scheunendrescher-stralendorf.de](http://www.scheunendrescher-stralendorf.de).



• DACHDECKER • ZIMMERER • KLEMPNER •

Alte Dorfstr. 20 • 19243 Parum

Funk 0151 - 21135587  
Fon 03869 780 97 60  
Fax 03869 780 97 59  
info@dach-kroeger.de

**Armin KRÖGER**

[www.dach-kroeger.de](http://www.dach-kroeger.de)

**R** RAINER OLDENBURG  
HEIZUNG LÜFTUNG SANITÄR

**HAUSTECHNIK  
AUS EINER HAND!**

Bäckerweg 13 • 19075 Warsow  
Tel.: 038859/66504 • Fax: 038859/66508  
Mobil: 0171/6413413 • e-mail: rainer.oldenburg@gmx.de

# Annahme – Zuspield - Punkt

## Neues Beachvolleyballfeld am Dörphus entstanden



Freude über den neuen Platz: Mitte September nutzten die Rogahner Volleyballer das spätsommerliche Wetter für den Sport im Freien

**Groß Rogahn.** Im vergangenen September wurde das Dörphus nach erheblichen Umbaumaßnahmen fertig gestellt. Neben neuen großzügigen Räumlichkeiten mit bester technischer Ausstattung für die Freiwillige Feuerwehr entstand ein eindrucksvoller Saal, welcher sich großer Beliebtheit für Veranstaltungen der Gemeinde erfreut und durch ortsansässige Vereine und Interessengruppen, aber auch für Familienfeiern gern genutzt wird. Für dieses Jahr stand die Vervollständigung des Gemeindezentrums durch die Gestaltung der Außenanlagen auf dem Plan. In Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr und dem Sportverein wurde unter der Leitung von Heiko Ruhkiew, Vorsitzender Ausschuss Dorfentwicklung, eine Lösung für mehr sportliche Aktivitäten gefunden. So wurde der

gewünschte Übungsplatz für die Feuerwehr auf dem ehemaligen Volleyballfeld geschaffen. Zentraler auf dem Platz entstand ein neues Beachvolleyballfeld und unweit davon wurde ein Fußballtor eingerichtet. Die alles überragenden Ballfangnetze sollen irreführende Bälle zurückhalten. Auch der beliebte Basketballkorb fand wieder seinen angestammten Platz. Die Tischtennisplatte und der Spielplatz runden das Angebot für alle Altersgruppen ab.

Der Bürgermeister, Michael Vollmerich, nahm die Trainingszeit der Sektion Volleyball vom Rogahner Sportverein zum Anlass, die neue Beachvolleyballanlage einzuweihen. „Ich freue mich, sonntags die Rogahner Volleyballer mit Ehrgeiz und guter Stimmung in Aktion zu sehen und die neue Anlage soll noch mehr Spaß

machen. Gern laden wir darüber hinaus alle sportlich Interessierten, Könner und Anfänger sowie insbesondere Familien mit Kindern zum Besuch auf diese Sportanlage ein.“, sagt Vollmerich.

„Wir freuen uns, dass wir jetzt in beiden Ortsteilen die Möglichkeiten für Sport- und Freizeitaktivitäten optimiert anbieten können.“, ergänzte die stellvertre-

tende Bürgermeisterin, Simone Reimann. Sie lobte darüber hinaus, dass die Firma Völzer aus Klein Rogahn wieder mit zuverlässiger und guter Arbeit bei dieser Maßnahme überzeugt hat.

Text: Dreffien  
Foto: Reimann

### Abfallwirtschaftsbetrieb Ludwigslust-Parchim:

Information zur Kommunalen Altpapier-tonne für das Entsorgungsgebiet des Altkreises Ludwigslust mit neuen Entsorgungsterminen 2013



#### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Sie nutzen gegenwärtig zur Entsorgung Ihres Altpapiers eine Altpapier-tonne der Firma Gollan Recycling GmbH. Die Firma Gollan wird die gewerbliche Sammlung von Altpapier im Entsorgungsgebiet des Altkreises Ludwigslust zum 30.09.2013 einstellen.

#### Was passiert mit den Altpapier-tonnen der Firma Gollan?

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Ludwigslust-Parchim wird die von der Firma Gollan aufgestellten 120l und 240l Behälter mit Wirkung zum **01. Oktober 2013** übernehmen und in die kommunale Altpapiersammlung des Landkreises Ludwigslust-Parchim integrieren. Diese Behälter werden dann im Auftrage des Abfallwirtschaftsbetriebes entleert.

#### Wer entleert künftig die Altpapier-tonnen?

Die Entleerung der Altpapier-tonnen wird sowohl von den Mitarbeitern der Firma REMONDIS als auch der Firma ALBA Nord GmbH, als beauftragter Subunternehmer, vorgenommen.

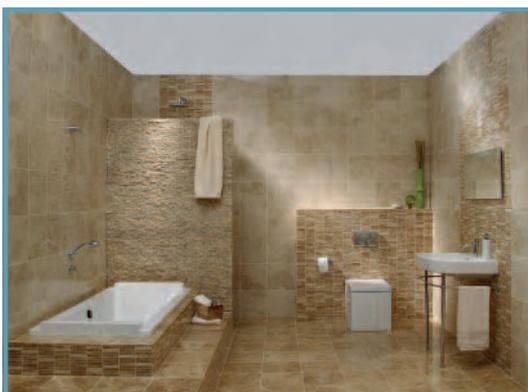
#### Welche Abfuhrtermine gelten?

Die von der Firma Gollan veröffentlichten Entsorgungstermine Ihrer Altpapier-tonne sind ab 01. Oktober 2013 nicht mehr gültig. Im Abfallratgeber 2013 – Entsorgungsgebiet Ludwigslust finden Sie die Entsorgungstermine für Altpapier unter Ihrem Wohnort veröffentlicht.

Bitte stellen Sie Ihre Altpapier-tonne ab 01. Oktober zu den im Abfallratgeber veröffentlichten Terminen zur Entleerung bereit. Die ausgewiesenen Termine berücksichtigen bereits die Feiertagsregelung! Auf unserer Internetseite im Online-Kalender unter [www.kreis-swv.eu/abfall](http://www.kreis-swv.eu/abfall) sind die Abfuhrtermine ebenfalls veröffentlicht.

#### Bei weiteren Fragen zur Altpapier-tonne stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Entsorgungsfirma: REMONDIS Mecklenburg GmbH, NL Ludwigslust, Tel.: 03874 4229-0  
Abfallwirtschaftsbetrieb Ludwigslust-Parchim, Tel.: 03874 624-2777, [abfall@ludwigslust.de](mailto:abfall@ludwigslust.de)



### Naturstein – Einzigartiges Kunstwerk der Natur

Naturstein verleiht Ihren Räumen und Außenbereichen ein individuelles Flair und bietet zahlreiche Vorteile.

Lassen Sie sich inspirieren und besuchen Sie uns in unserer Ausstellung!



Warsower Straße 01 • 19075 Mühlenbeck  
Telefon: 038850 745683

Online: [www.mgb-naturstein.de](http://www.mgb-naturstein.de)

# Sichern Sie Ihren Firmeneintrag in der Schwerin-App!



Mobil  
bequem  
Unterkünfte  
buchen!



Die Schwerin-App ist ein neuer Baustein zur Darstellung Ihres Unternehmens in der Touristen-Kommunikation. Einfache Navigation, interaktive Elemente wie Videos, Bildergalerien machen die Schwerin-App zu einem serviceorientierten Gesamtpaket. Nicht nur für Ihr Unternehmen, sondern auch für den User. Die Schwerin-App ist auch Bestandteil der Ostsee-App und garantiert hohe Reichweite der bereits vorhandenen Nutzer. Die App steht im App-Store, bei Google Play und als Web-App zur Verfügung.

Rufen Sie uns an unter **0385 485630**  
oder senden Sie eine Mail an **delego.lueth@t-online.de**